

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XX. Band 7. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 31. März 1983

		Seite
<b>Inhalt:</b>		
Nr. 43	Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1983 . . . . .	91
Nr. 44	Neufassung des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 4. Juni 1981 . . . . .	91
Nr. 45	Bekanntmachung über Veränderungen in der 42. Synode . . . . .	97
Nr. 46	Bekanntmachung von Nachwahlen zu den Ausschüssen der 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg . . . . .	98
Nr. 47	Bekanntmachung der Wahlen in die Vierte Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen . . . . .	98
Nr. 48	Bekanntmachung der Wahl von drei Mitgliedern der Diakonischen Konferenz . . . . .	98
Nr. 49	Bekanntmachung a) der Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede in Oldenburg i.O., b) der Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Osterburg in Oldenburg i.O. . . . .	99
Nr. 50	Anordnung betreffend Wahlen zu den Kreissynoden 1983 . . . . .	100
Nr. 51	Bekanntmachung der Vierten Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) . . . . .	100
Nr. 52	Bekanntmachung der Ordnung der Jugendkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg . . . . .	102
Nr. 53	Bekanntmachung der Ordnung der Zentrale für evangelische Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg . . . . .	103
Nr. 54	Bekanntmachung betreffend die Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. März 1982 bzw. ab 1. Mai 1982 . . . . .	104
Nr. 55	Bekanntmachung des 49. Tarifvertrages zur Änderung des BAT . . . . .	113
Nr. 56	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 27. August 1982 über die Änderung der vorläufigen Dienstvertragsverordnung für die nebenamtlichen Kirchenmusiker . . . . .	114
Nr. 57	Predigttexte für das Kirchenjahr 1982/83 . . . . .	115
Nr. 58	Kirchenkollekte für 1983 . . . . .	116
Nr. 59	Bekanntmachung der statistischen Ergebnisse a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1981, b) Kollekten und Sammlungen 1981, nach den Kirchenkreisen geordnet . . . . .	116
	Nachrichten . . . . .	120
	Hinweis auf Kirchenbuchabschriften . . . . .	120

### Nr. 43

#### Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1983

Aufgrund von § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung - KiStO ev -) vom 14. Juli 1972 - GVBl. vom 30. September 1972, XVII. Bd. Seite 192 ff - hat die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg am 24. November 1982 folgendes beschlossen:

1. Die Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, entrichten für das Jahr 1983 eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen. Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder im Fall der Kappung das zu versteuernde Einkommen sind für die Kirchensteuerfestsetzung - sofern Kinder nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei dem Kirchenmitglied zu berücksichtigen sind - um jährlich 600,- DM für das erste Kind, 960,- DM für das zweite Kind und 1.800,- DM für jedes weitere Kind zu kürzen; bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, wird der Kürzungsbetrag bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt. Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.
2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in

dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Oldenburg, den 24. November 1982

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Harms  
Bischof

### Nr. 44

#### Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Aufgrund des Artikels VII Abs. 4 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 4. Juni 1981 (GVBl. XX. Band, Seite 5) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Oldenburg, den 25. Februar 1983

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Rechenmacher  
Oberkirchenrat

#### Pfarrergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 10. Juni 1966

(GVBl. XVI. Band, Seite 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 4. Juni 1981 (GVBl. XX. Band, Seite 5)

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

#### Übersicht

##### I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen . . . . . § 1- 4

II. Abschnitt	
Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer	
Grundsätzliches	§ 5
Anstellungsfähigkeit, Ordination und Bewerbungsfähigkeit	§ 6-14
III. Abschnitt	
Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer	§ 15-19
IV. Abschnitt	
Vom Dienst des Pfarrers	
1. In der Gemeinde	§ 20-22
2. In einer anderen Pfarrstelle	§ 23-25
3. In einem kirchenleitenden Amt	§ 26
V. Abschnitt	
Vom Verhalten des Pfarrers	
1. In der Gemeinschaft der Ordinierten	§ 27
2. In Gemeinde und Kirche	§ 28-36
3. In Ehe und Familie	§ 37
4. In der Öffentlichkeit	§ 38-41
VI. Abschnitt	
Visitation und Dienstaufsicht	
1. Visitation	§ 42
2. Dienstaufsicht	§ 43-45
VII. Abschnitt	
Verletzung der Lehrverpflichtung	§ 46
VIII. Abschnitt	
Schutz und Fürsorge	§ 47-51
IX. Abschnitt	
Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer	
1. Versetzung auf eine andere Pfarrstelle oder in den einstweiligen Ruhestand	§ 52-56
2. Versetzung in den Ruhestand	§ 57-60
X. Abschnitt	
Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer	
Allgemeines	§ 61
1. Entlassung aus dem Dienst	§ 62-65
2. Ausscheiden aus dem Dienst	§ 66-67
3. Entfernung aus dem Dienst	§ 68
XI. Abschnitt	
Schlußbestimmung	§ 69-72

## I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Dieses Gesetz regelt in Ausführung, Ergänzung und Auslegung der Artikel 34 bis 50 der Kirchenordnung (KO) die Dienstverhältnisse der in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg berufenen Pfarrer (Art. 50 KO) und die Voraussetzungen ihrer Berufung in das Amt (Art. 37 KO).

### § 2

(1) Der Pfarrer steht in einem Dienst, der bestimmt und begrenzt ist durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis, das grundsätzlich auf Lebenszeit begründet wird (Art. 48 Absatz 1 Satz 1 KO).

### § 3

(1) Der Pfarrer ist durch die Ordination verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus, das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugt und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche (Art. 1 KO) ausgelegt ist, rein zu lehren und die Sakramente gemäß dem Evangelium zu verwalten.

(2) Der Pfarrer hat in seinem Wandel auf die besondere Verantwortung Rücksicht zu nehmen, die ihm aus seinem Amte erwächst.

### § 4

Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses hat der Pfarrer in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer ein Recht auf Schutz und Fürsorge für sich und seine Familie.

## II. Abschnitt

### Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

#### § 5

(1) In das Dienstverhältnis als Pfarrer können Männer und Frauen berufen werden, die anstellungsfähig, ordiniert und bewerbungsfähig sind.

(2) Frauen führen die Amtsbezeichnung Pfarrerin.

#### § 6

(1) Bewerber, die Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sind, können die Anstellungsfähigkeit erhalten, wenn sie

1. mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind,
2. frei von Krankheiten und Gebrechen sind, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
3. ein Leben führen, wie es sich für einen Diener im Amt der Kirche geziemt, und
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pfarrer erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung bestanden haben.

(2) In besonderen Fällen sind Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 zulässig.

(3) Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die nicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg angehören, aber in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer Gliedkirche des Lutherischen Weltbundes die Anstellungsfähigkeit erhalten haben, können diese in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg erhalten, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbracht oder die Gleichwertigkeit allgemein anerkannt ist und die übrigen Erfordernisse gegeben sind.

(4) Die Anstellungsfähigkeit können auch erhalten:

- a) Bewerber aus lutherischen Freikirchen,
- b) Dozenten der Theologie,
- c) ordinierte Missionare,
- d) Theologen aus anderen evangelischen Kirchen,
- e) Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

#### § 7

Die Anstellungsfähigkeit wird vom Oberkirchenrat festgestellt und ausgesprochen. Die Feststellung oder das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.

#### § 8

Die Anstellungsfähigkeit gibt kein Recht auf Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer.

#### § 9

(1) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet werden soll.

(2) Vor der Ordination werden mit dem Ordinanden - möglichst im Rahmen einer mehrtägigen Vorbereitungszeit - Gespräche geführt über die inneren Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes der Kirche sowie über die Bedeutung der Ordination.

(3) Bei den Gesprächen wird der Ordinand darauf hingewiesen, daß Inhalt und Maßstab seiner Verkündigung und seiner Lehre das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der ganzen Heiligen Schrift bezeugt und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche (Art. 1 KO) ausgelegt ist.

(4) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

#### § 10

Auf Grund des durch die Ordination erteilten Auftrages hat der Ordinierte das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

#### § 11

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung geht verloren,

- a) wenn die Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 18 zurückgenommen und dabei zugleich auf Verlust des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung erkannt wird,
- b) wenn das Dienstverhältnis des Pfarrers nach § 65 und § 66 endet,
- c) wenn der Pfarrer auf Grund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausscheidet (§ 67),
- d) wenn gegen den Pfarrer in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt ist und das Urteil nicht ausspricht, daß die mit der Ordination erworbenen Rechte belassen werden (§ 68),
- e) wenn nach § 63 Absatz 3 auf dieses Recht verzichtet wird.

(2) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

#### § 12

Wer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat, kann in ein Dienstverhältnis als Pfarrer nicht berufen werden.

### § 13

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung kann durch den Oberkirchenrat wieder zuerkannt werden.

(2) Hat eine andere Kirche den Verlust ausgesprochen, so ist deren Zustimmung erforderlich.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder in erneuerter Form auszustellen.

### § 14

(1) Der Hilfsprediger wird in ein widerrufliches Dienstverhältnis übernommen, auf das die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung finden.

(2) Die Bewerbungsfähigkeit wird nach Ableistung des Hilfsdienstes, der nach der Ordination beginnt und in der Regel ein Jahr dauert, durch den Oberkirchenrat ausgesprochen.

(3) Der Hilfsprediger führt die Amtsbezeichnung Pastor (Pastorin).

## III. Abschnitt

### Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

#### § 15

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg begründet (Art. 47 bis 49 der Kirchenordnung).

(2) Mit der Berufung ist die Übertragung

- a) einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde,
- b) einer anderen Pfarrstelle oder
- c) einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

#### § 16

Die Berufung zum Pfarrer wird - unbeschadet der Bestimmung des § 17 Abs. 2 - durch die Einführung in einem Gottesdienst vollzogen.

#### § 17

(1) Der Pfarrer erhält über die Berufung eine Urkunde, die in der Regel bei der Einführung ausgehändigt wird. Die Urkunde muß die Worte „unter Berufung in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg auf Lebenszeit“ enthalten.

(2) Die Berufung wird zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, der in der Urkunde angegeben ist.

#### § 18

(1) Die Berufung ist zurückzunehmen, wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 5 oder nach § 12 nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden durfte oder entmündigt war.

(2) Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(3) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören.

(4) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden.

(5) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nichtig ist. Bereits gezahlte Bezüge können belassen werden.

#### § 19

(1) Bei der Rücknahme der Berufung kann auch entschieden werden, daß das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verlorengeht.

(2) Die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluß.

## IV. Abschnitt

### Vom Dienst des Pfarrers 1. In der Kirchengemeinde

#### § 20

(1) Der Pfarrer, der als Hirte einer Gemeinde zur Seelsorge an seinen Gemeindegliedern berufen ist, bemüht sich, Gemeindeglieder zu finden, die ihn in der Seelsorge unterstützen. Er bemüht sich auch darum, die sonst in der Gemeinde vorhandenen Gaben zu finden sowie Mitarbeiter zu gewinnen und zuzurüsten, deren Dienst am Aufbau der Gemeinde sich frei entfalten soll.

(2) Mit den Ältesten und Mitarbeitern trägt der Pfarrer dafür Sorge, daß der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung in seiner Gemeinde geweckt und daß die Liebestätigkeit und die kirchlichen Werke gefördert werden.

(3) Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, in der pfarramtlichen Geschäftsführung, in der Kirchenbuchführung sowie in den Vermögens- und Geldangelegenheiten der Gemeinde gewissenhaft zu erfüllen.

#### § 21

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in ihrem Dienst einander gleichgestellt. Sie tun diesen Dienst in brüderlicher Gemeinschaft und wahren und stärken den Zusammenhang der Gemeinde (Art. 39 KO).

(2) Ein Pfarrer, der gemäß Artikel 28 Absatz 1 KO den Vorsitz im Gemeindegemeinderat und die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde führt, soll die grundsätzlichen Fragen und die für das Gemeindeleben wichtigen Einzelfragen regelmäßig mit den übrigen Pfarrern beraten.

(3) Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde regeln die Pfarrer gemeinsam mit den Ältesten. Artikel 39 Satz 2 KO bleibt unberührt.

#### § 22

(1) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers. Für Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden gilt Artikel 40 KO.

(2) Pfarrer aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und ordinierte Theologen aus der Ökumene können im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg nur dann einen Gottesdienst oder eine Amtshandlung übernehmen, wenn der zuständige Pfarrer nach Rückfrage bei dem Oberkirchenrat seine Zustimmung gegeben hat.

### 2. In einer anderen Pfarrstelle

#### § 23

(1) Der Pfarrer hat im Rahmen seiner besonderen Aufgabe (Art. 49 KO) den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

(2) Der Pfarrer richtet seinen Dienst zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinden aus.

(3) § 20 Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung.

#### § 24

Pfarrer, die zum Dienst in das Ausland entsandt werden (Auslandspfarrer), genießen die Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg nach Maßgabe des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Gemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 25

Pfarrer, die als Militärgeistliche hauptamtlich in der Militärseelsorge tätig sind, stehen in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg unabhängig davon, ob sie von ihr zu diesem Dienst beurlaubt oder freigestellt und vom Staat angestellt sind. Im übrigen gilt für das Dienstverhältnis der Militärgeistlichen das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland.

### 3. In einem kirchenleitenden Amt

#### § 26

(1) Der Bischof und die theologischen Mitglieder des Oberkirchenrats haben den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabe (Art. 109 KO). Ihnen obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie haben über Ausbildung und Fortbildung, Amtsführung und Lebenswandel der Diener im Amt der Kirche zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zu rechtem kirchlichem Leben anzuhalten. Sie haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Der Bischof und die theologischen Mitglieder des Oberkirchenrats sind berechtigt, in allen Kirchengemeinden Gottesdienste zu halten und Amtshandlungen zu übernehmen. Auf Amtshandlungen findet § 22 Absatz 1 Anwendung.

## V. Abschnitt

### Vom Verhalten des Pfarrers 1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

#### § 27

(1) Alle Pfarrer sind gehalten, einander mit Ehrerbietung zuzukommen.

(2) Der Pfarrer sucht und pflegt die Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern (Art. 38 KO). In Lehre, Dienst und Leben ist er bereit, brüderlichen Rat, Ermahnung und Tröstung zu geben und anzunehmen sowie an seiner theologischen Weiterbildung zu arbeiten.

## 2. In Gemeinde und Kirche

### § 28

Der Pfarrer ist auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

### § 29

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren. Insoweit ist das Zeugnisverweigerungsrecht Dienstpflicht des Pfarrers.

(2) Ebenso hat der Pfarrer über alles zu schweigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, so hat er gleichwohl sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

(3) Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu wahren (Art. 134 KO). Über diese Angelegenheiten darf er ohne Genehmigung des Oberkirchenrats weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

### § 30

Der Pfarrer hat - unbeschadet der Vorschrift des Artikels 35 KO - den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen (Art. 77 KO) im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

### § 31

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere kirchliche Aufgaben, die seiner Vorbildung und dem Amt entsprechen, zu übernehmen (Art. 36 Absatz 3 Satz 1 KO).

(2) Der Pfarrer ist zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereichs verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen (Art. 36 Absatz 3 Satz 2 KO).

### § 32

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat genehmigt werden.

(2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung des Oberkirchenrats und des Gemeindegemeinderats an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung frei zu machen.

### § 33

Verläßt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

### § 34

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer, so hat der Vertreter oder Nachfolger sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

### § 35

(1) In seinem Auftreten soll der Pfarrer stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er in der Regel die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird. Zur Amtskleidung gehören: Talar, Barett und Beffchen.

### § 36

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes soll durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden.

## 3. In Ehe und Familie

### § 37

Für die Eheschließung und Ehescheidung des Pfarrers gelten die §§ 7-11 des Gesetzes zur Durchführung von Artikel 48 Nr. 2 KO in Verbindung mit Artikel 50 KO vom 29. November 1963 (GVBl. XV. Band, Seite 190).

## 4. In der Öffentlichkeit

### § 38

(1) Der Pfarrer darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, die außerhalb seiner Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als sie mit der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten und der Würde des Amtes zu vereinbaren sind.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig, ob ehrenamtlich, gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Oberkirchenrat. Sie ist jederzeit widerruflich. Der Gemeindegemeinderat ist zu hören. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pflugschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit bedarf der Zustimmung nicht. Das gleiche gilt von der Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme solcher Ehrenämter ist jedoch anzuzeigen. Die Fortführung der Tätigkeit oder der Ehrenämter kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie dem Amt abträglich ist.

(4) Der Oberkirchenrat regelt mit Zustimmung des Synodalausschusses, ob und in welcher Höhe eine dem Pfarrer aus einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit gewährte Vergütung auf die Dienstbezüge des Pfarrers anzurechnen ist.

### § 39

(1) Der Pfarrer hat bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus dem Amt und aus Rücksicht auf Kirche und Gemeinde ergeben. Insbesondere soll er um der rechten Ausübung des Dienstes willen, den er allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig ist, in der Öffentlichkeit nicht als Inhaber eines Amtes einer bestimmten politischen Partei hervortreten.

(2) Will der Pfarrer sich bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich dem Bischof anzuzeigen.

(3) Hat sich der Pfarrer als Kandidat bei der Wahl zum Bundes- oder Landtag aufstellen lassen, so gilt er bis zum Tage der Wahl als beurlaubt. Hat er eine auf ihn fallende Wahl angenommen, so tritt er bis zur Beendigung des Mandats in den einstweiligen Ruhestand.

(4) In besonders begründeten Fällen kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses Ausnahmen von der Regelung des Absatzes 3 zulassen. Der Gemeindegemeinderat ist vorher zu hören.

### § 40

(1) Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf um der besonderen Verpflichtung des Amtes der Kirche willen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(2) Sie soll verweigert werden, wenn das um dringender Erfordernisse der Kirche oder der Gemeinde willen unerlässlich ist und für eine Vertretung des Pfarrers nicht gesorgt werden kann.

### § 41

Zum Talar darf der Pfarrer Orden, Ehrenzeichen und ähnliche Zeichen nicht tragen.

## VI. Abschnitt

### Visitation und Dienstaufsicht

#### 1. Visitation

### § 42

(1) Mit der Visitation will die Kirche (Art. 104 Nr. 4 KO) der Gemeinde und dem Pfarrer einen Dienst erweisen. Die Visitation erstreckt sich auf das Leben der Gemeinde sowie auf die Amtsführung und das Verhalten des Pfarrers. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(2) Das Nähere über die Visitation bestimmt ein Kirchengesetz (Visitationsordnung).

## 2. Dienstaufsicht betr. Verwaltungsaufgaben des Pfarrers

### § 43

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, den Pfarrer bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, zu mahnen und notfalls zu rügen.

### § 44

Vermag der Pfarrer die Verwaltungsaufgaben nicht zu erledigen, so können sie durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Ent stehen infolge schuldhafter Versäumnisse dadurch Kosten, so können sie dem Pfarrer durch Beschluß des Oberkirchenrates mit Zustimmung des Synodalausschusses auferlegt werden.

### § 45

(1) Fügt der Pfarrer in Ausübung des Dienstes dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrzunehmen hat, schuldhaft Schaden zu, so ist er verpflichtet, diesen zu ersetzen.

(2) Hat der kirchliche Rechtsträger einem Dritten Ersatz des Schadens zu leisten, den der Pfarrer in Ausübung des Dienstes verursacht hat, so hat der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an, geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem kirchlichen Rechtsträger anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der kirchliche Rechtsträger von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen den Dritten, so ist dem Pfarrer der Ersatzanspruch abzutreten.

## VII. Abschnitt

### Verletzung der Lehrverpflichtung

#### § 46

(1) Die Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn ein Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in seiner Verkündigung, seiner Lehre oder seinem gottesdienstlichen Handeln beharrlich in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche (Art. 1 KO) tritt.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrverpflichtung sind durch Kirchengesetz zu regeln.

## VIII. Abschnitt

### Schutz und Fürsorge

#### § 47

Der Pfarrer ist gegen Behinderung seines Dienstes und gegen ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

#### § 48

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(2) Der Pfarrer erhält Umzugs- und Reisekostenvergütungen sowie Beihilfen nach den jeweils geltenden kirchlichen Bestimmungen.

(3) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(4) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

#### § 49

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mit aufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Dem Pfarrer sind auf schriftlichen Antrag seine Personalakten zur Einsichtnahme vorzulegen.

#### § 50

(1) Entscheidungen des Oberkirchenrats nach § 18, § 19, § 33, § 38 Abs. 3, § 44, § 57 Abs. 2 Satz 2 und § 58 kann der Pfarrer durch die Schlichtungsstelle nachprüfen lassen.

(2) Für das Schlichtungsverfahren gilt sinngemäß die Ordnung für die Schlichtungsstelle, die dem in § 37 bezeichneten Gesetz als Anlage beigelegt ist.

## § 51

(1) Dem Pfarrer steht gegen Maßnahmen des Oberkirchenrats, die seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis betreffen, bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung der Verwaltungsrechtsweg offen. Jedoch ist die Klage nur gegen eine in Anwendung des Artikels 136 KO im Beschwerdeverfahren herbeigeführte Entscheidung des Synodalausschusses zulässig und an eine Frist von einem Monat seit Zustellung dieser Entscheidung gebunden.

(2) Bei Maßnahmen, die nach § 50 der Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle unterliegen, ist der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben.

## IX. Abschnitt

### Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Versetzung des Inhabers einer Pfarrstelle auf eine andere Pfarrstelle oder die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, in den einseitigen Ruhestand, in den Ruhestand, die Beurlaubung und die Abordnung

#### § 52

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer versetzt werden, wenn dringende Erfordernisse der Kirche im Sinne von Artikel 48 Nr. 2 der Kirchenordnung gegeben sind.

Dies kann der Fall sein,

- a) wenn die Pfarrstelle aufgrund eines Gesetzes entweder aufgehoben wird oder unbesetzt bleiben soll,
- b) wenn eine andere Pfarrstelle länger als ein Jahr unbesetzt, ein anderer Bewerber nicht vorhanden und die Besetzung der Pfarrstelle aus wichtigen, im gesamtkirchlichen Interesse liegenden Gründen erforderlich ist,
- c) wenn der Pfarrer mindestens zehn Jahre in derselben Kirchengemeinde Inhaber einer Pfarrstelle war und das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- d) wenn er mindestens sechs Jahre Inhaber einer anderen Pfarrstelle im Sinne des § 15 Absatz 2 Buchstabe b oder ihm eine allgemeinkirchliche Aufgabe (§ 15 Absatz 2 Buchstabe c) übertragen war,
- e) wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht,
- f) wenn er trotz des Widerspruchs des Oberkirchenrats eine Ehe eingeht oder wenn die Ehe rechtskräftig geschieden wird,
- g) wenn der bei Dienstantritt übertragene Umfang des Pfarrdienstes sich so verringert hat, daß die Kräfte des Pfarrers durch die Versehung des Amtes nicht mehr voll in Anspruch genommen werden,
- h) wenn dem Pfarrer eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen oder die Tätigkeit sonst beendet wird,
- i) wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Führung seines Amtes erheblich behindert wird.

(2) Nach Absatz 1 Buchstabe b darf ein Pfarrer nur einmal versetzt werden.

(3) Die Versetzung nach Absatz 1 Buchstabe c wird auf Antrag des Gemeindekirchenrates oder, wenn dieser nicht widerspricht, von Amts wegen eingeleitet. Der Antrag bedarf einer Mehrheit aller Mitglieder. Wird die Versetzung nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf von zehn Jahren eingeleitet, beginnt nach Ablauf der Zehnjahresfrist jeweils eine neue Frist von zehn Jahren.

(4) Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des Absatzes 1 Buchstabe e und f sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Nach Einleitung der Erhebungen gemäß Satz 1 kann der Pfarrer von der Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise beurlaubt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(5) Vor der Versetzung nach Absatz 1 Buchstabe a und c bis i wird dem Pfarrer Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziel, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(6) Bei der Versetzung nach Absatz 1 müssen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(7) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten erstattet.

## § 53

(1) Ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,

- a) wenn im Falle des § 52 Absatz 1 Buchstabe e festgestellt wird, daß ein gedeihliches Wirken des Pfarrers auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht zu erwarten ist,
- b) wenn die Versetzung des Pfarrers in eine andere Pfarrstelle binnen Jahresfrist nicht durchführbar ist.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des einstweiligen Ruhestandes die von ihm bekleidete Stelle und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben.

(3) Dem Pfarrer im einstweiligen Ruhestand kann gestattet werden, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(4) Er ist verpflichtet, einen ihm übertragenen kirchlichen Dienst oder eine Aufgabe zu übernehmen, die seiner Vorbildung und dem Amt des Pfarrers entsprechen.

(5) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 4 obliegenden Verpflichtungen, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## § 54

(1) Der Pfarrer kann zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Belassung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden. Die Abordnung ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Ist die Abordnung für eine längere Zeit als drei Monate vorgesehen, so ist der Gemeindegemeinderat zu hören.

(2) Der abgeordnete Pfarrer hat am Beschäftigungsort seinen ständigen Aufenthalt zu nehmen. Ausnahmen können zugelassen werden.

(3) Der abgeordnete Pfarrer erhält seine bisherige Besoldung weiter. Ihm wird für die Zeit der getrennten Haushaltsführung ein angemessenes Trennungsgeld gewährt. Bei der Abordnung zum Dienst in einer Gemeinde hat diese für die Unterbringung des Pfarrers zu sorgen. Der Pfarrer erhält die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt und bei längerer Abordnung in der Regel für eine Reise im Monat zu seinem Wohnort erstattet.

## § 55

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert; die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit seiner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht der Lehraufsicht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

## § 56

(1) Eine Pfarrerin ist auf eigenen Antrag bis zu drei Jahren unter Verlust der Stelle ohne Dienstbezüge zu beurlauben, wenn sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Kinder tatsächlich betreut. Sie kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn andere wichtige familiäre Gründe vorliegen. Die Beurlaubung nach Satz 1 oder 2 kann auf Antrag verlängert werden; die Gesamtdauer der Beurlaubung soll 6 Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt sein. Die Zeit der Beurlaubung gilt nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit.

(2) Die nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrerin ist verpflichtet, sich spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle oder um Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe zu bewerben. Unterläßt sie die rechtzeitige Bewerbung oder führt diese vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Ziel, so kann ihr von Amts wegen eine zumutbare Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Steht keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihr eine solche zu übertragen.

(3) Eine nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrerin ist zu entlassen, wenn sie den Dienst in einer ihr nach Absatz 2 übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht angetreten hat.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, Satz 1 und 2, kann das Dienstverhältnis einer Pfarrerin auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Ein solches Dienstverhältnis darf nur für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche begründet werden. Ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang darf nur für einen Aufgabenbereich begründet werden, der mindestens dem halben Dienstumfang des Dienstes eines Pfarrers entspricht. Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 sind der Gemeindegemeinderat, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer zu hören. Der Pfarrer ist bei Maßnahmen nach Absatz 2 auf die nach Absatz 3 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

## 2. Versetzung in den Ruhestand

### § 57

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das achtundsechzigste Lebensjahr, die Pfarrerin mit Ablauf des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(2) Auf Antrag ist der Pfarrer, der das fünfundsechzigste Lebensjahr oder die Pfarrerin, die das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand kann nach Anhörung des Betroffenen auch von Amts wegen erfolgen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Schwerbehinderte, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(4) Im Einvernehmen mit dem Pfarrer und mit Zustimmung des Synodalausschusses kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres hinausgeschoben werden. Der Gemeindegemeinderat ist vorher zu hören.

(5) Den Eintritt in den Ruhestand, die Versetzung in den Ruhestand und das Hinausschieben des Ruhestandes gibt der Oberkirchenrat dem Pfarrer durch schriftliche Verfügung bekannt. Die Verfügung muß den Zeitpunkt, in dem der Ruhestand beginnt, enthalten.

(6) Der Eintritt in den Ruhestand setzt eine Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des staatlichen Beamtenversorgungsgesetzes voraus. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so endet das Dienstverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

### § 58

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so kann der Oberkirchenrat anordnen, daß sich der Pfarrer einer amtsärztlichen Untersuchung unterzieht. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Kirche.

### § 59

(1) Soll der Pfarrer von Amts wegen nach § 58 in den Ruhestand versetzt werden, so muß er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens 4 Wochen zu erheben.

(2) Erhebt der Pfarrer gegen seine beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand keine Einwendungen, so sind in dem Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand nicht aufzunehmen.

(3) Erhebt der Pfarrer gegen seine beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand fristgemäß Einwendungen, so hat der Oberkirchenrat die notwendigen Feststellungen zu treffen, indem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Der Gemeindegemeinderat und der Kreispfarrer sind zu hören.

(4) Erscheint der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist.

(5) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise mit Zustimmung des Synodalausschusses untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist.

(6) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in der Verfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer die Verfügung bekanntgegeben wird.

#### § 60

Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht und damit der Lehraufsicht und dem Disziplinarrecht.

### X. Abschnitt

#### Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer Allgemeines

#### § 61

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet:

1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst.

#### 1. Entlassung aus dem Dienst

#### § 62

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag muß mit Gründen versehen sein. Er ist schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich der Bestimmungen in § 66 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Entlassungsurkunde noch nicht zugegangen ist.

#### § 63

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung, um eine andere Aufgabe zu übernehmen, die ihn nicht von dem ihm in der Ordination erteilten Auftrag trennt, so kann ihm bei der Entlassung aus dem Dienst das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und kirchliche Amtstracht zu tragen. Beantragt ein Pfarrer aus den in § 56 genannten Gründen die Entlassung, so finden die Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(2) Behält der Pfarrer bei einer Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht und damit der Lehraufsicht und dem Disziplinarrecht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und dem Disziplinarrecht einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstellt ist.

(3) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so entfallen die Rechte und Pflichten nach Abs. 1 und 2. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Er bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

(4) Die Belassung der in Absatz 1 genannten Rechte ist aufzuheben, wenn die kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die Belassung nicht mehr vorliegen oder die Wahrnehmung der Lehraufsicht unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist. Diese Entscheidung ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung gilt, enthalten.

#### § 64

(1) In den Fällen des § 63 verliert der Pfarrer mit der Entlassung für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist oder eine andere Regelung getroffen werden kann.

(2) Dem Pfarrer kann auf Antrag das Recht des Rücktritts in den Dienst vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet wer-

den und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr des Pfarrers die für die Übertragung des Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

#### § 65

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst, um Amt und Auftrag aufzugeben, so verliert er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

(2) Der Pfarrer verliert ferner für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

### 2. Ausscheiden aus dem Dienst

#### § 66

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus, a) wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,

b) wenn er auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen des § 63 Absatz 3 Satz 2 und 3 verzichtet,

c) wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

#### § 67

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn in einem Lehrverfahren nach § 46 die Feststellung getroffen ist, daß er nicht mehr fähig ist, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben.

### 3. Entfernung aus dem Dienst

#### § 68

Die Entfernung aus dem Dienst ist durch das Disziplinarrecht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg geregelt.

### XI. Abschnitt

#### Schlußbestimmung

#### § 69

Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### § 70

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Oberkirchenrat zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### § 71

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend die Versetzung der Pfarrer in den Ruhestand vom 26. März 1946 (GVBl. XIII. Band, Seite 31) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. Mai 1956 (GVBl. XIV. Band, Seite 126) außer Kraft.

#### § 72

Der Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

## Nr. 45

### Bekanntmachung über Veränderungen in der 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Kirchenkreis Brake:

Nachgewählt als Ersatzmitglied für das ordentliche Mitglied Cornelius von der Hellen: Frau Ellen-Charlotte Sellier, Konrektorin, Franz-Schubert-Straße 34, 2880 Brake.

Nachgewählt als ordentliches Mitglied:  
Frau Dorothea Haase, Hausfrau, Amselstraße 1, 2882 Ovelgönne II.  
Nachgewählt als Ersatzmitglied für das ordentliche Mitglied  
Frau Dorothea Haase:  
Horst Borm, Verbandsgeschäftsführer, Theodor-Storm-Straße 15,  
2880 Brake.

Kirchenkreis Cloppenburg:  
Ausgeschieden als ordentliches Mitglied: Pfarrer Hans-Hermann  
Fischer,

Nachfolger: Pfarrer Joachim Menzel, Am Apfelpfad 3, 4595 Lastrup.  
Nachgewählt als Ersatzmitglied für das ordentliche Mitglied  
Pfarrer Joachim Menzel:

Pastor Reinhard Köver, Friesoyther Straße 9, 4590 Cloppenburg.  
Kirchenkreis Elsfleth:

Ausgeschieden als ordentliches Mitglied: Frau Christa Paulus  
geb. Bolte,  
Nachfolger: Frau Marianne Lange, Hausfrau, Weserstraße 33,  
2876 Berne.

Ausgeschieden als ordentliches Mitglied: Werner Kiausch,  
Nachfolger: Christian Lohmeier, Lehrer, Mühlenstraße 11, 2887  
Elsfleth.

Nachgewählt als Ersatzmitglied für das ordentliche Mitglied  
Christian Lohmeier:  
Dr. Joachim Prenzel, Medizinaldirektor, An der Ollen 6, 2876 Berne.

Ausgeschieden als Ersatzmitglied für das ordentliche Mitglied  
Pfarrer Jörg Richter: Pastor Alfred Lohse,  
Nachfolger: Pfarrer Dieter Qualmann, Ratsherr-Schulze-Straße 4,  
2900 Oldenburg.

Kirchenkreis Wildeshausen:  
Ausgeschieden als Ersatzmitglied für das ordentliche Mitglied  
Heinz Heinsen: Frau Wiltraud Stanzus,  
Nachfolger: Frau Gisela Patzer, Hausfrau, Heemstraße 35, 2878  
Wildeshausen.

Kirchenkreis Wilhelmshaven:  
Ausgeschieden als Ersatzmitglied für das ordentliche Mitglied  
Pfarrer Helmut Warntjen: Pfarrer Dr. Hans-Ulrich-Minke,  
Nachfolger: Pfarrer Wolfgang Kahnt, Brommystraße 73, 2940 Wil-  
helmshaven.

Berufene Mitglieder:  
Ausgeschieden als Ersatzmitglied für das ordentliche Mitglied  
Ernst Fortmann: Pfarrer Peter Helbich,  
Nachfolger: Pfarrer Dr. Hans-Ulrich Minke, Scheideweg 246 B,  
2900 Oldenburg.

Verstorben das Ersatzmitglied für das ordentliche Mitglied  
Dr. Jürgen Helle: Dr. Hermann Djuren;  
die Berufung eines Nachfolgers steht noch aus.  
Oldenburg, den 21. Januar 1983

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Rechenmacher  
Oberkirchenrat

## Nr. 46

### Bekanntmachung von Nachwahlen zu den Ausschüssen der 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 42. Synode hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 1982 die Synodale  
Frau Marianne Lange, Weserstraße 33, 2876 Berne, in den Ausschuß  
für Gemeindedienst und Seelsorge und den Synodalen Pfarrer  
Hans-Joachim Menzel, Am Apfelpfad 3, 4595 Lastrup, in den  
Ausschuß für theologische und liturgische Fragen nachgewählt.  
Oldenburg, den 29. November 1982

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Rechenmacher  
Oberkirchenrat

## Nr. 47

### Bekanntmachung der Wahlen in die Vierte Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die 42. Synode hat auf ihrer Tagung am 25. November 1982  
gemäß § 6 des Konföderationsvertrages in Verbindung mit § 2  
des Zustimmungsgesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg die

nachstehenden Mitglieder und Stellvertreter in die Vierte Synode  
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gewählt:

weltliche Mitglieder: Frau Johanna Daniel  
Rechtsanwältin und Notarin  
Marschhof 40, 2940 Wilhelmshaven  
Johannes Dede  
Vorsitzender Richter am Landgericht  
Aldenburgerstraße 5, 2930 Varel  
Frau Ursula Grunwald  
Schulamtsdirektorin  
Osterkampsweg 98 A, 2900 Oldenburg  
Frau Ruth Günther, Hausfrau  
Elbinger Straße 30, 2870 Delmenhorst  
Werner Hardt  
Gewerkschaftssekretär i.R.  
Mittelweg 30, 2900 Oldenburg  
Heinz Heinsen, Verwaltungsbeamter  
Sandhopskämpe, Sage,  
2907 Großenkneten 2

Martin Mährlein, Steueramtmann  
Wulfenau Nr. 33, 2843 Dinklage  
Johannes Odinga, Oberstudiendirektor  
An der Gate 7, 2890 Nordenham 1  
theologische Mitglieder: Bernhard Menke, Kreispfarrer  
Schulstraße 1, 2903 Bad Zwischenahn  
Gerhard Ramsauer, Pfarrer  
Fährstraße 13, 2854 Dedesdorf  
Prof. Dr. Günther Roth, Professor  
Florianstraße 7, 2900 Oldenburg  
Helmut Warntjen, Pfarrer  
Saarbrücker Straße 27  
2940 Wilhelmshaven

weltliche Stellvertreter: Joachim Wendt  
Ltd. Verwaltungsdirektor  
Windthorststraße 20, 2900 Oldenburg  
Frau Anneliese Heger, Hausfrau  
Fasanenweg 3, Ahlhorn  
2907 Großenkneten 1  
Dietrich Rosenboom, Oberstudienrat  
Eichendorffstraße 7, 2942 Jever  
Hartmuth Heckel, Oberst a.D.  
Küstriner Straße 13, 2900 Oldenburg

theologische Stellvertreter: Volker-Henning Landig, Pfarrer  
Am Kirchplatz 16, 2942 Jever  
Ernst-Gerhard Wolter, Pfarrer  
Dersagauweg 19, 2900 Oldenburg

Oldenburg, den 29. November 1982

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Rechenmacher  
Oberkirchenrat

## Nr. 48

### Bekanntmachung der Wahl von drei Mitgliedern der Diakonischen Konferenz

Die 42. Synode hat auf ihrer Tagung am 25. November 1982  
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung des Diakonischen Werkes  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 30. Mai 1975 (GVBl.  
XVIII. Band, Seite 189) als Mitglieder gewählt die Synodalen

Ernst Bultmann, Pfarrer  
Lustgarten 10, 2900 Oldenburg  
Frau Anneliese Heger, Hausfrau  
Fasanenweg 3, Ahlhorn, 2907 Großenkneten 1  
Jan Bernd Eisenbart, Ltd. Kreisverwaltungsdirektor  
Friedrich-Krenkel-Straße 31, 2848 Vechta  
Oldenburg, den 29. November 1982

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Rechenmacher  
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung**

- a) der Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede in Oldenburg i.O.  
 b) der Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Osternburg in Oldenburg i.O.

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat

- a) die Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede in Oldenburg i.O. vom 21. Dezember 1982/10. Januar 1983 und  
 b) die Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Osternburg in Oldenburg i.O. vom 21. Dezember 1982/10. Januar 1983

bekannt.

Oldenburg, den 15. Februar 1983

Der Oberkirchenrat  
 der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg  
 Rechenmacher  
 Oberkirchenrat

**Vereinbarung  
 über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der  
 Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ohmstede  
 in Oldenburg i.O.**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, vertreten durch den Oberkirchenrat,  
 und

der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Art. 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164) in Verbindung mit § 2 des Kirchengesetzes zur Durchführung der Evangelischen Militärseelsorge im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 5. Dezember 1967 (GVBl. XVI. Band, S. 169) folgende Vereinbarung:

§ 1

Für den Personenkreis von Artikel 7 des Militärseelsorgevertrages im Gebiet des Seelsorgebezirks Ohmstede der Kirchengemeinde Ohmstede und des Seelsorgebezirks Kreyenbrück der Kirchengemeinde Osternburg (Art. 39 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg) wird ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

§ 2

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Osternburg zugeordnet.

§ 3

Für den personalen Seelsorgebereich wird als Militärpfarrer der Evangelische Standortpfarrer Oldenburg II eingesetzt.

§ 4

Der Militärpfarrer ist als Pfarrer der Kirchengemeinde Ohmstede stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindegemeinderates dieser Kirchengemeinde.

Zu den Sitzungen des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde Osternburg ist der Militärpfarrer einzuladen, wenn Fragen behandelt werden, die für die Durchführung der Militärseelsorge von Bedeutung sind oder Angelegenheiten eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches betreffen.

§ 5

Bei kirchlichen Amtshandlungen in seinem Seelsorgebereich darf der Evangelische Standortpfarrer Oldenburg II das Siegel der nach § 1 örtlich zuständigen Kirchengemeinde führen.

§ 6

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Militärseelsorgevertrages, des dazu ergangenen Kirchengesetzes vom 8. März 1957, der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 5. Dezember 1967.

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 26. Juni/19. September 1975. Oldenburg, den 21. Dezember 1982

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

- Oberkirchenrat -

D. Harms

Bischof

Pinneberg, den 10. Januar 1983

Der Evangelische Militärbischof

Dr. Sigo Lehming

Ev. Militärbischof

**Vereinbarung**

**über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der  
 Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Osternburg  
 in Oldenburg i.O.**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, vertreten durch den Oberkirchenrat,

und

der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Artikel 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD Nr. 162 und 164) in Verbindung mit § 2 des Kirchengesetzes zur Durchführung der Evangelischen Militärseelsorge im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 5. Dezember 1967 (GVBl. XVI. Band, S. 169) folgende Vereinbarung:

§ 1

Für den Personenkreis von Artikel 7 des Militärseelsorgevertrages im Gebiet der Seelsorgebezirke Donnerschwee und Bürgeresch der Kirchengemeinde Ohmstede sowie des Seelsorgebezirks Bümmerstede der Kirchengemeinde Osternburg (Art. 39 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg) wird ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

§ 2

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Osternburg zugeordnet.

§ 3

Für den personalen Seelsorgebereich wird als Militärpfarrer der Evangelische Standortpfarrer Oldenburg I eingesetzt.

§ 4

Der Militärpfarrer ist als Pfarrer der Kirchengemeinde Osternburg stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindegemeinderates dieser Kirchengemeinde.

Zu den Sitzungen des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde Ohmstede ist der Militärpfarrer einzuladen, wenn Fragen behandelt werden, die für die Durchführung der Militärseelsorge von Bedeutung sind oder die Angelegenheiten eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches betreffen.

§ 5

Bei kirchlichen Amtshandlungen in seinem Seelsorgebereich darf der Evangelische Standortpfarrer Oldenburg I das Siegel der nach § 1 örtlich zuständigen Kirchengemeinde führen.

§ 6

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Militärseelsorgevertrages, des dazu ergangenen Kirchengesetzes vom 8. März 1957, der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 5. Dezember 1967.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Oldenburg, den 21. Dezember 1982

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

- Oberkirchenrat -

D. Harms

Bischof

Pinneberg, den 10. Januar 1983

Der Evangelische Militärbischof

Dr. Sigo Lehming

Ev. Militärbischof

## Nr. 50

### Anordnung betreffend Wahlen zu den Kreissynoden 1983

Die Amtszeit der gemäß Anordnung des Oberkirchenrates vom 11. Mai 1977 (GVBl. XIX. Band, Seite 17) gebildeten Kreissynoden läuft in diesem Jahr ab.

Nach § 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Zeitpunkt der Neubildung der Kirchenvorstände, Kirchenkreistage und Landessynoden vom 15. Februar 1981 werden die Kreissynoden einmalig für eine verkürzte Amtszeit gebildet. Die Amtszeit endet am 31. Dezember 1988.

Aufgrund des Artikels 55 Absatz 2 und Artikel 104 Nr. 5 der Kirchenordnung wird angeordnet:

Die Gemeindekirchenräte wählen gemäß Artikel 56 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 2 der Kirchenordnung die aus den Kirchengemeinden zu entsendenden Kirchenältesten sowie gemäß Artikel 56 Absatz 3 deren Ersatzmitglieder.

Es sind zu wählen:

Aus jeder Kirchengemeinde zwei Kirchenälteste; aus Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Seelen, die nur eine Pfarrstelle haben, vier Kirchenälteste; aus Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen zwei Kirchenälteste für jede Pfarrstelle.

Für jedes gewählte Mitglied der Kreissynode ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für das Mitglied eintritt. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, ist auf der nächsten Sitzung des Gemeindekirchenrats eine Ersatzwahl durchzuführen.

Für die Wahlen der Kirchenältesten und Ersatzmitglieder gelten Artikel 131 der Kirchenordnung in der Fassung des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 1971 (GVBl. XVII. Band, Seite 111) und die Geschäftsordnung für die Gemeindekirchenräte vom 10. Dezember 1969 (GVBl. XVII. Band, Seite 44).

Dies bedeutet u.a.

- daß der Gemeindekirchenrat beschlußfähig sein muß (Artikel 131 Absatz 1 der Kirchenordnung und § 7 der Geschäftsordnung für die Gemeindekirchenräte),
- daß die Wahlen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen werden müssen, wenn der Gemeindekirchenrat nichts anderes beschließt (Art. 131 Absatz 3 der Kirchenordnung),
- daß der Gemeindekirchenrat Wahl durch Zuruf beschließen kann, falls kein Widerspruch erfolgt (§ 13 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Gemeindekirchenräte),
- daß die Wahlen nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie auf der den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats mitgeteilten Tagesordnung stehen (§ 13 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindekirchenräte),
- daß die Mitglieder des Gemeindekirchenrats nicht „persönlich beteiligt“ im Sinne des Artikels 138 Absatz 1 der Kirchenordnung sind, wenn sie für die Kreissynode kandidieren.

Im übrigen gelten die in der Anordnung des Oberkirchenrates betr. Vornahme von Wahlen zur Synode vom 11. Mai 1977 (GVBl. XIX. Band, Seite 17) über die Durchführung von Wahlen enthaltenen Bestimmungen entsprechend.

Demgemäß wird vorgeschlagen, die Wahl in geheimer Abstimmung folgendermaßen durchzuführen:

1. Wahlgang:

Wenn die Mehrheit des Gemeindekirchenrats einen Wahlvorschlag einbringt, kann über diesen Vorschlag insgesamt durch Stimmzettel abgestimmt werden. Erhält dieser Wahlvorschlag die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kirchenältesten, ist die Wahl gültig erfolgt.

Einzelwahlen mit Stimmzettel werden notwendig:

- wenn das im vorstehenden Absatz beschriebene Wahlverfahren nicht zum Erfolg führt oder
- wenn überhaupt keine Wahlvorschläge eingereicht werden oder
- wenn mehr Wahlvorschläge eingehen, als Mitglieder zur Kreissynode zu wählen sind.

Bei der Einzelwahl gibt zweckmäßig jeder Kirchenälteste einen Stimmzettel ab, auf dem so viele Namen verzeichnet sind, wie Mitglieder zur Kreissynode zu wählen sind. Gewählt sind dann Kirchenälteste in der Zahl, die der Gemeindekirchenrat in die Kreissynode zu entsenden hat, und zwar die mit der höchsten Stimmenzahl, wenn diese jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmacht. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmen.

2. Wahlgang:

Soweit der erste Wahlgang nicht zum Erfolg führt, muß ein zweiter Wahlgang stattfinden.

3. Wahlgang:

Soweit auch bei dem zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, muß im dritten Wahlgang zwischen den Ältesten, die die meiste Stimmenzahl erhalten haben, entschieden werden. Wenn dabei noch mehrere Plätze zu besetzen sind, müssen doppelt soviel Älteste zur Wahl gestellt werden, als noch zu wählen sind. Gewählt sind die Ältesten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 131 Abs. 2 Satz 2 KO).

Wahl der Ersatzmitglieder zur Kreissynode:

- Die Wahl der Ersatzmitglieder wird, wenn Einzelwahl erforderlich ist, zweckmäßigerweise in einem besonderen Wahlgang vorgenommen, und zwar in der gleichen Weise wie die Wahl der Mitglieder zur Kreissynode.

Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen (Art. 132 KO und § 8 GeschO für die Gemeindekirchenräte), welche zusammen mit den Wahlunterlagen von den Gemeindekirchenräten, dem Kreiskirchenrat zu Händen des Kreispfarrers eingesandt wird.

- Der Kreiskirchenrat beruft nach Artikel 56 Absatz 1 Ziffern 4 bis 8 als Mitglieder der Kreissynode:

- einen Kreisbeauftragten für die christliche Unterweisung;
- zwei Lehrer oder Katecheten, die christliche Unterweisung erteilen. Bestehende Arbeitsgemeinschaften für christliche Unterweisung sind vorher zu hören;
- einen Organisten oder Chorleiter;
- zwei in der missionarischen oder diakonischen Arbeit der Kirche stehende Glieder des Kirchenkreises.

Darüber hinaus ist der Kreiskirchenrat berechtigt, im kirchlichen Leben besonders bewährte Gemeindeglieder bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen, die sich aus den Ziffern 1 bis 7 des Absatzes 1 von Artikel 56 der Kirchenordnung ergibt, zu berufen.

Für jedes berufene Mitglied der Kreissynode ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für das Mitglied eintritt. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, ist auf der nächsten Sitzung des Kreiskirchenrates ein neues Mitglied zu berufen.

- Die gemäß Ziffer 1 und 2 neugebildeten Kreissynoden treten bis zum 30. November 1983 zu ihrer ersten ordentlichen Tagung zusammen. Ort und Zeit dieser Tagung werden vom Kreiskirchenrat festgesetzt und den Gemeindekirchenältesten mindestens 6 Wochen vorher mitgeteilt. Diese ihrerseits teilen dem Kreiskirchenrat die Namen der Gewählten spätestens 5 Wochen vor der Tagung mit (vgl. § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden vom 3. September 1957, GVBl. XIV. Band, Seite 169).

- Die Kreissynode wählt für die Amtsdauer der Kreissynode bei ihrer ersten Tagung nach Artikel 70 der Kirchenordnung aus ihrer Mitte einen Pfarrer als stellvertretenden Vorsitzenden und drei Kirchenälteste als Mitglieder des Kreiskirchenrates. Für die Mitglieder ist je ein Ersatzmann zu wählen, der bei zeitlicher oder dauernder Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes eintritt.

Hierzu wird auf § 13 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden verwiesen, wonach Wahlen der Mitglieder des Kreiskirchenrates nur vorgenommen werden können, wenn sie auf der den Mitgliedern der Kreissynode mitgeteilten Tagesordnung stehen.

Oldenburg, den 1. Februar 1983

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Rechenmacher  
Oberkirchenrat

## Nr. 51

### Bekanntmachung der vierten Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK)

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte über die vierte Änderung der Satzung der Versorgungskasse.

Oldenburg, den 29. November 1982

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Rechenmacher  
Oberkirchenrat

## Bekanntmachung

Gemäß Artikel 12 Abs. 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend die vierte Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse bekannt, nachdem diese vom Landeskirchenamt in Hannover aufsichtlich genehmigt worden ist.

Hannover, den 4. Mai 1982

### Der Vorstand der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Dr. Knüllig  
Vorsitzender

### Vierte Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

vom 21. September/30. November 1981

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse hat vorbehaltlich der aufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes in Hannover die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK), bekanntgemacht im Kirchl. Amtsbl. Hannover 1974 S. 15, zuletzt geändert am 21. Juni 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß Satz 2 folgende Fassung erhält:

„Für die Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gilt das in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers auf Mitarbeiter anzuwendende Recht unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kasse sinngemäß.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Kasse gilt die Rechtsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sinngemäß, soweit die Satzung keine abweichende Regelung trifft.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den ersten und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Verwaltungsrat kann Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit der die Aufsicht führenden Kirchen abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:  
„a) Erlaß der Geschäftsordnung nach Zustimmung des Verwaltungsrates.“

bb) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Vorschlag zur Bestellung der Prüfer,“

cc) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Anstellung des Geschäftsführers und seines Vertreters nach Zustimmung des Verwaltungsrates,“

dd) Es werden folgende Buchstaben h und i angefügt:

„h) Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden der Schiedsstelle und seines Stellvertreters,

i) Ausschluß einer beteiligten Kirche nach Zustimmung des Verwaltungsrates.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „seinem Vertreter“ durch die Worte „einem der stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Änderungen der Satzung“ durch das Wort „Satzungsänderungen“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Zur Sitzung wird spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände eingeladen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Geschäftsführer und sein Vertreter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil;

der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Vertreter kann an den Sitzungen teilnehmen. Der Vorstand kann auch andere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“

c) In Absatz 6 wird das Wort „erheblicher“ gestrichen.

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Abstimmung auf schriftlichem Wege herbeiführen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

### „§ 6

#### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus Mitgliedern, die die beteiligten Kirchen auf die Dauer von sechs Jahren bestellen. Jede beteiligte Kirche bestellt ein und für die volle Anzahl von jeweils zweihundert Mitarbeitern, für die Beiträge zu entrichten sind, ein weiteres Mitglied.

(2) Ein Verwaltungsratsmitglied kann durch die beteiligte Kirche abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

### „§ 7

#### Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Jahr von seinem Vorsitzenden einzuberufen. Er ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zehn Verwaltungsratsmitglieder, zwei beteiligte Kirchen oder der Vorstand dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

(2) Zur Sitzung soll spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände eingeladen werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens die Hälfte der beteiligten Kirchen vertreten sind. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand die Abstimmung auf schriftlichem Wege herbeiführen, wenn nicht mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates widersprechen.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. An der Sitzung nicht teilnehmende Verwaltungsratsmitglieder können sich durch andere Verwaltungsratsmitglieder vertreten lassen. Dazu bedarf es der schriftlichen Bevollmächtigung.

(5) Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 Buchst. c bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erörtern auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates die beteiligten Kirchen die Höhe des Beitragshebesatzes. Der Verwaltungsrat beschließt danach innerhalb von zwei Monaten endgültig mit einfacher Mehrheit der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates über den Beitragshebesatz.

(6) Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 Buchst. j bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 Buchst. c.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und sein Vertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand, den Geschäftsführer und seinen Vertreter in Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Der Verwaltungsrat kann mehrere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(8) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, nimmt an der Verhandlung und Beschlüßfassung nicht teil.

(9) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß

aa) Buchstabe a folgende Fassung erhält:

„a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Vorsitzenden der Schiedsstelle und seines Stellvertreters,“

- bb) bei Buchstabe c der Klammerinhalt folgende Fassung erhält:  
„§ 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1,“
- cc) in Buchstabe f die Worte „Zustimmung zur“ gestrichen werden,
- dd) nach Buchstabe f folgender neuer Buchstabe g eingefügt wird:  
„g) Abberufung eines Vorstandsmitgliedes im Einvernehmen mit der die Aufsicht führenden Kirche,“
- ee) der bisherige Buchstabe g Buchstabe k wird.
- b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:  
„(2) In anlagepolitischen Grundsatzentscheidungen und bei Anlagegeschäften von besonderer Bedeutung berät der Verwaltungsrat den Vorstand, wenn dieser es erbittet.  
(3) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden, in die er auch Nichtmitglieder als Sachverständige berufen kann; er legt ihre Aufgaben fest. Der Vorstand sowie der Geschäftsführer und sein Vertreter sind zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen.“
8. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:  
„§ 10 a  
Aufsicht  
(1) Die Kasse steht unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes in Hannover; dieses nimmt für die Kirchenbeamten der Kasse die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahr.  
(2) Ist ein Organ der Kasse für längere Zeit verhindert oder weigert es sich, den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen, so bestellt die aufsichtführende Stelle für die Dauer der Verhinderung oder Weigerung Bevollmächtigte. Diese nehmen die Aufgaben der Organe nach Maßgabe der Satzung wahr.“
9. In § 16 Abs. 4 werden nach der Zahl „19“ die Worte „und wegen Schwerbehinderung im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes“ eingefügt.
10. In § 17 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:  
„a) Wartestandsbezüge sowie Ruhestandsbezüge, wenn und soweit die Versetzung in den Ruhestand nicht auf dem Eintritt einer anerkannten Dienstunfähigkeit (§ 19) oder auf dem Antrag des Ruhehaltsempfängers auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand beruht,  
b) Versorgungsleistungen, auf die ein Rechtsanspruch nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen in der beteiligten Kirche nicht besteht, mit Ausnahme des in § 13 Abs. 2 geregelten Falles.“
11. § 18 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsberechtigten“ die Worte „und der Angemeldeten nach § 13 Abs. 2“ eingefügt.  
b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) An die Stelle des Versorgungsberechtigten nach Absatz 2 und Absatz 3 tritt im Falle des § 13 Abs. 2 die abgebende Kirche.“
12. In § 19 werden in der Überschrift nach dem Wort „Ruhestand“ die Worte „wegen Dienstunfähigkeit“ angefügt.
13. § 20 wird wie folgt geändert:  
a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ ein Komma und das Wort „Versorgungsausgleich“ angefügt.  
b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.  
c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Sind bei der Scheidung eines Versorgungsberechtigten oder Versorgungsempfängers Rentenanwartschaften gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB in einer gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, so trägt die Kasse die gemäß § 1304 RVO oder § 83 AVG entstehenden Aufwendungen, die der Versorgungsempfänger aufgrund der nach § 1587 Abs. 2 BGB begründeten Rentenanwartschaft hat.“
14. § 23 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Beitragspflicht besteht für alle nach § 13 Abs. 1 Anzumeldenden und die nach § 13 Abs. 2 Angemeldeten.“  
b) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.  
c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt wird und folgende Worte angefügt werden: „frühestens mit dem Beginn der Beteiligung.“
- d) In Absatz 4 erhält Buchstabe a folgende Fassung:  
„a) mit dem Beginn des Ruhestandes, jedoch frühestens mit Erreichen der in § 16 Abs. 3 genannten unteren Altersgrenzen. Dies gilt auch in den Fällen, die nach § 17 Buchst. a zunächst von der Leistungspflicht der Kasse ausgeschlossen sind;“
15. § 24 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach Ortsklasse S“ durch das Wort „der“ ersetzt.  
b) Absatz 4 wird gestrichen.
16. In § 27 erhält Absatz 2 folgende Fassung:  
„(2) Bei unterlassener Anmeldung sind neben den nachzuentrichtenden Beiträgen 8 v.H. Jahreszinsen zu zahlen.“
17. § 31 erhält folgende Fassung:  
„§ 31  
Schiedsstelle  
(1) Die Schiedsstelle entscheidet durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, sowie durch zwei Beisitzer; sie dürfen keinem Organ der Kasse angehören.  
(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen, werden auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von fünf Jahren vom Verwaltungsrat gewählt.  
(3) Der Vorstand und die streitbeteiligte Kirche benennen von Fall zu Fall je einen Beisitzer.  
(4) Die Schiedsstelle kann nach Bedarf Sachverständige hinzuziehen.  
(5) Für die Mitglieder der Schiedsstelle gilt § 9 entsprechend.“
18. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
a) In Satz 1 wird das Wort „Schiedsstelle“ durch das Wort „Kasse“ ersetzt.  
b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, so leitet sie den Widerspruch der Schiedsstelle zu.“  
c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
19. § 33 erhält folgende Fassung:  
„§ 33  
Einmalige Umlagen  
(1) Von den beteiligten Kirchen wird für alle mit der Beteiligung Anzumeldenden eine einmalige Umlage erhoben. Sie beträgt 80 v.H. der Bemessungsgrundlage, die sich nach § 24 Abs. 1 für den Zeitpunkt errechnet, zu dem die Beteiligung an der Kasse wirksam wird.  
(2) Die einmalige Umlage ist zur Hälfte bei der Beteiligung an der Kasse (§ 12), im übrigen sechs Monate nach diesem Zeitpunkt, fällig. Nach dem Fälligkeitszeitpunkt erbrachte Leistungen sind mit 8 v.H. zu verzinsen.“
20. In § 35 Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ folgende Worte eingefügt:  
„gegen Erstattung der Verwaltungskosten“

Der Verwaltungsrat

## Nr. 52

### Bekanntmachung

#### der Ordnung der Jugendkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nachstehend wird die vom Oberkirchenrat am 3. Mai 1982 beschlossene Ordnung der Jugendkammer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bekannt gegeben. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in Kraft.

Oldenburg, den 12. Mai 1982

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Rechenmacher  
Oberkirchenrat

#### Ordnung der Jugendkammer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Vom 3. Mai 1982

Die Jugendkammer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ist ein Zusammenschluß der Verbände, Konferenzen und Arbeitsbereiche evangelischer Jugendarbeit. Sie übernimmt die ihr übertragenen Aufgaben zur Förderung der Jugendarbeit als Auftrag der Kirche

und in Bindung an die Ordnung der Kirche. Die Jugendkammer nimmt in Verbindung mit der Zentrale für evangelische Jugendarbeit die Interessen der Jugendarbeit in der Kirche wahr.

## I. Zusammensetzung der Jugendkammer

1. Als stimmberechtigte Mitglieder werden in die Jugendkammer berufen
  - a) auf Vorschlag des Landesjugendkonvents ehrenamtlicher Mitarbeiter:  
3 Vertreter (ab 16 bis zu 25 Jahren)
  - b) auf Vorschlag der Konferenz der Kreisjugendpfarrer:  
1 Kreisjugendpfarrer
  - c) auf Vorschlag der Konferenz der hauptamtlichen Mitarbeiter:  
2 Vertreter, die nicht hauptamtlich in einem der unter f) aufgeführten Verbände tätig sind
  - d) auf Vorschlag des Arbeitskreises Kindergottesdienst:  
1 Vertreter
  - e) auf Vorschlag der ev. Schülerarbeit in Oldenburg:  
1 Vertreter
  - f) auf Vorschlag der betreffenden Verbände:  
- 3 Vertreter des CVJM-Landesverbandes Oldenburg  
- je 1 Vertreter des Verbandes christlicher Pfadfinder (VCP) sowie der Christlichen Pfadfinder Deutschlands (CPD)  
- 1 Vertreter des Jugendbundes für Entschiedenes Christentum
2. Mitglieder der Jugendkammer ohne Stimmrecht
  - a) der für die Jugendarbeit zuständige Referent im Oberkirchenrat
  - b) 1 Vertreter des Diakonischen Werkes
  - c) 1 Mitglied der Schulpfarrerkonferenz bzw. der Arbeitsgemeinschaft für Religionspädagogik an berufsbildenden Schulen
  - d) der Leiter des Missionarischen Zentrums (MZ) in Oldenburg
  - e) 1 Vertreter des Bundes der katholischen Jugend (BDK)
  - f) die theologischen und pädagogischen Mitarbeiter der Zentrale für evangelische Jugendarbeit
3. Weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Jugendkammer eingeladen werden.
4. Für die unter 1. a)-f) Genannten sind Stellvertreter zu benennen.
5. Der Oberkirchenrat beruft die Mitglieder zu 1. a)-f) und deren Stellvertreter.
6. Auf Vorschlag der Jugendkammer können Vertreter weiterer Zusammenschlüsse oder Aufgabengebiete evangelischer Jugend durch den Oberkirchenrat berufen werden.

## II. Aufgaben der Jugendkammer

Die Aufgaben der Jugendkammer sind:

1. Beratung von Grundsatzfragen evangelischer Jugendarbeit, wie sie sich insbesondere im Blick auf Gemeinde und Gesellschaft stellen.
2. Gegenseitige Information aus den verschiedenen Arbeitsbereichen; Planung und Koordinierung gemeinsamer Arbeitsvorhaben auf der Ebene der Landeskirche.
3. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts der Zentrale für evangelische Jugendarbeit.
4. Beschlußfassung über Eingaben und Anträge der Gremien evangelischer Jugendarbeit.
5. Bildung von Ausschüssen, Kommissionen und Projektgruppen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben.
6. Erarbeitung von Anträgen an die kirchenleitenden Organe der oldenburgischen Kirche (Synode, Oberkirchenrat), die die gemeinsamen Anliegen und Interessen der in der Jugendkammer zusammengeschlossenen Mitglieder betreffen.
7. Erarbeitung von Vorschlägen für einen kirchlichen Jugendplan (Finanzierungsplan/Stellenplan).
8. Mitwirkung bei der Besetzung der Plan- und Pfarrstellen in der Zentrale für evangelische Jugendarbeit (Anhörungsrecht).
9. Wahl von 2 Vertretern für den Vorstand der Zentrale, die dem Oberkirchenrat zur Berufung vorgeschlagen werden.
10. Wahl der Vertreter der evangelischen Jugend in Oldenburg in kirchliche und jugendpolitische Gremien (z.B. Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ), Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in Niedersachsen (AEJN), Landesjugendring Niedersachsen (LJR)).
11. Wahl eines geschäftsführenden Ausschusses.

## III. Amtszeit

Die Amtszeit der Jugendkammer beträgt 3 Jahre. Die Kammer tritt mindestens 3 mal im Jahr zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beim Vorsitzenden beantragt.

## IV. Leitung und Arbeitsweise

1. Die Jugendkammer wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere aus der Mitte der Jugendkammer zu wählende Mitglieder bilden zusammen mit dem Landesjugendpfarrer den Geschäftsführenden Ausschuß.
3. Der Geschäftsführende Ausschuß bereitet die Sitzungen der Jugendkammer vor, ist für die Erstellung des Protokolls verantwortlich und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
4. Der Vorsitzende beruft die Jugendkammer unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen ein; er leitet die Sitzungen der Jugendkammer.
5. Der Geschäftsführende Ausschuß vertritt die Belange der Jugendkammer gegenüber der Kirchenleitung.
6. Er berichtet der Jugendkammer über seine Tätigkeit.
7. Die Geschäftsführung der Jugendkammer liegt bei der Zentrale für evangelische Jugendarbeit. Die durch die Tätigkeit der Jugendkammer entstehenden Kosten werden aus dem Haushalt der Zentrale für evangelische Jugendarbeit beglichen.
8. Die Jugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Nr. 53

### Bekanntmachung der Ordnung der Zentrale für evangelische Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nachstehend wird die vom Oberkirchenrat am 3. Mai 1982 beschlossene Ordnung der Zentrale für evangelische Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bekanntgegeben, die mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in Kraft tritt. Die in der Rechtssammlung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg unter 5.22 abgedruckte Ordnung der Zentrale für evangelische Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg verliert am 1. Juli 1982 ihre Gültigkeit.  
Oldenburg, den 12. Mai 1982

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Rechenmacher  
Oberkirchenrat

### Ordnung der Zentrale für Evangelische Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Vom 3. Mai 1982

Die Zentrale für evangelische Jugendarbeit ist ein Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zur Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in Gemeinden und Kirchenkreisen und zur Wahrnehmung eigener Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit.

1. Die Zentrale für evangelische Jugendarbeit hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Koordination der Jugendarbeit in verschiedenen kirchlichen Arbeitsbereichen
  2. Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendarbeit innerhalb der oldenburgischen Kirche
  3. Begleitung und Beratung von Arbeitsvorhaben in Gemeinden, Kirchenkreisen und anderen Stellen der Jugendarbeit
  4. Vermittlung von Informationen und Arbeitshilfen sowie Bereitstellung von Arbeitsmaterial
  5. Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Freizeiten auf landeskirchlicher Ebene
  6. Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit
  7. Vermittlung von Fortbildungsangeboten für Mitarbeiter in der Jugendarbeit
  8. Verteilung kirchlicher und staatlicher Zuschüsse
2. Die o.g. Aufgaben werden wahrgenommen
  - a) vom Vorstand,
  - b) von den in die Zentrale berufenen Pfarrern und Referenten für Jugendarbeit.

3. **Der Vorstand der Zentrale** besteht aus:
- Mitgliedern mit Stimmrecht; davon
    - 2 aus der Jugendkammer vorgeschlagenen Vertretern
    - 5 vom Vorstand in Übereinstimmung mit dem Oberkirchenrat und den hauptamtlichen Mitarbeitern der Zentrale zur Berufung vorgeschlagenen Mitgliedern
  - den Pfarrern und Referenten der Zentrale als Mitglieder ohne Stimmrecht.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Oberkirchenrat auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Aus deren Mitte wählt der Vorstand den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber 4 mal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

Das zuständige Mitglied des Oberkirchenrats wird zu den Sitzungen eingeladen.

4. Der Vorstand der Zentrale hat insbesondere **folgende Aufgaben:**
- Erörterung von konzeptionellen Fragen der Zentrale für evangelische Jugendarbeit.
  - Vertretung der Zentrale gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen.
  - Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes.
  - Bewirtschaftung und Verteilung der der Zentrale zur Verfügung stehenden Mittel.
  - Vorschläge bei der Besetzung der Pfarrer- und Referentstellen in der Zentrale für evangelische Jugendarbeit.
  - Vorlage eines Jahresberichts.

5. **Arbeitsweise**

Die Aufgaben der Zentrale für evangelische Jugendarbeit werden von den Pfarrern und Referenten für Jugendarbeit gemeinschaftlich wahrgenommen. Ihnen sind bestimmte Fachbereiche zugeordnet. Die Koordination der Fachbereiche und der fachübergreifenden Aufgaben regelt ein Geschäftsverteilungsplan. Dieser ist vom Vorstand zu verabschieden und der Ordnung beizufügen.

## Nr. 54

### Bekanntmachung

**betreffend die Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst  
ab 1. März 1982 bzw. ab 1. Mai 1982**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Rundschreiben Nr. 45/82 des Oberkirchenrats vom 21. Juni 1982, Az. OKR 954-0 KG 240, betreffend die Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. März 1982 bzw. ab 1. Mai 1982, bekannt.

Oldenburg, den 5. Juli 1982

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Rechenmacher  
Oberkirchenrat

### Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. März bzw. ab 1. Mai 1982

Die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sind durch Tarifverträge vom 17. Mai 1982 mit Wirkung vom 1. März bzw. 1. Mai 1982 erhöht.

Die o.g. Tarifverträge werden nach Maßgabe unserer Richtlinien betr. die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter auch für den Bereich unserer Kirche übernommen und in der nächsten Ausgabe unseres Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht. Unabhängig von der Veröffentlichung erhalten Sie als Anlagen:

- Vergütungstarifvertrag Nr. 20  
- Anlage A -
- Monatslohnstarifvertrag Nr. 13 zum BMT-G  
- Anlage B -
- Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8  
- Anlage C -
- Änderungstarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes  
- Anlage D -

- Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte  
- Anlage E -
- Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter  
- Anlage F -

mit der Bitte, die Durchführung der Tarifverträge zu veranlassen.

Zur Durchführung der Tarifverträge werden folgende Hinweise gegeben:

1. **Vergütungstarifvertrag Nr. 20 zum BAT (Anlage A)**

Nach § 2 Satz 2 findet § 41 a BBesG (1%ige Kürzung) keine Anwendung. Dies bedeutet, daß die in den Monaten März und April 1982 gezahlte tarifliche Zulage bzw. Ortszuschlag ohne Berücksichtigung der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Kürzung zu belassen ist.

Die Vergütungserhöhung (Anhebung um 3,6 v.H.) nach den §§ 3 ff. tritt mit Wirkung vom **01.05.1982** in Kraft. Gemäß § 8 ist unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich eine Einmalzahlung in Höhe von **40,- DM** (bei Vollbeschäftigung) zu gewähren. Für den Anspruch auf die Einmalzahlung genügt es, daß mindestens für einen Teil des Monats Mai 1982 Vergütung oder Krankenbezüge zustehen. Besteht aber im Monat Mai 1982 z.B. lediglich Anspruch auf Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, steht die Einmalzahlung nicht zu.

Für die unter § 28 u. § 30 BAT fallenden jugendlichen Angestellten beträgt die Einmalzahlung wie folgt:

vor Vollendung des 16. Lebensjahres	22,-- DM
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	26,-- DM
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	30,-- DM
nach Vollendung des 18. Lebensjahres	37,20 DM
nach Vollendung des 19. Lebensjahres	38,40 DM
nach Vollendung des 20. Lebensjahres	40,-- DM

Nichtvollbeschäftigte erhalten von der Einmalzahlung den Teil, der dem Verhältnis der mit ihnen am 01.05.1982 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit gegenüber der Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Krankenbezüge, Sterbegeld, Übergangsgeld, Teilzuwendung) nicht zu berücksichtigen und ist nicht zusatzversorgungspflichtig, jedoch steuer- und sozialversicherungspflichtig.

2. **Monatslohnstarifvertrag Nr. 13 zum BMT-G (Anlage B)**

Die um 3,6 v.H. mit Wirkung vom **01.05.1982** erhöhten Monats Tabellenlöhne ergeben sich aus der Anlage 1 zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 13. Die auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monats Tabellenlöhne und die Monats Tabellenlöhne und Stundensätze der jugendlichen Arbeiter sind aus den beigelegten Anlagen 2 u. 3 ersichtlich, die nicht Bestandteile des Monatslohnstarifvertrages sind.

Der § 5 des Monatslohnstarifvertrages Nr. 13 - Einmalzahlung - enthält die gleiche Regelung wie der § 8 des Vergütungstarifvertrages Nr. 20 zum BAT. Auf die Hinweise im vorstehenden Abschnitt 1 wird verwiesen, der entsprechend gilt.

Für die jugendlichen Arbeiter beträgt die Einmalzahlung

vor Vollendung des 16. Lebensjahres	26,-- DM
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	34,-- DM
nach Vollendung des 18. Lebensjahres	38,40 DM

Der Sozialzuschlag für vollbeschäftigte Arbeiter beträgt vom 01.05.1982 an:

für das 1. Kind	106,28 DM
für das 2. Kind	101,56 DM
für das 3. Kind	47,14 DM
für das 4. Kind	89,31 DM
für das 5. Kind	89,32 DM
für das 6. Kind und jedes weitere Kind	111,25 DM

3. **Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 (Anlage C)**

Die Ausbildungsvergütungen sind mit Wirkung vom **01.03.1982** an um 3,6 v.H., aufgerundet auf volle DM, auf die sich aus dem Ausbildungstarifvertrag Nr. 8 ergebenden Beträge erhöht worden.

4. **Änderungstarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes (Anlage D)**

Die Entgelte für Praktikanten (Praktikantinnen) sind mit Wirkung vom **01.03.1982** an um 3,6 v.H. auf die sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Beträge erhöht worden.

5. **Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Anlage E)**

Der Tarifvertrag vom 17.05.1982 ersetzt mit Wirkung vom 01.05.1982 an die folgenden Tarifverträge:

- Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28.09.1970,
- Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 08.07.1970.

Der neue Tarifvertrag nimmt Abstand von der bisherigen Verweisung auf besoldungsrechtliche Vorschriften, entspricht jedoch inhaltlich denjenigen besoldungsrechtlichen Zulagenvorschriften, auf die sich die bisherigen Tarifverträge bezogen. **Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen und der den Angestellten zustehenden Zahlbeträge haben sich nicht ergeben.**

#### 6. Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter (Anlage F)

Der Tarifvertrag vom 17.05.1982 ersetzt mit Wirkung vom 01.05.1982 den Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter vom 19.02.1971. **Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen und der den Arbeitern zustehenden Zahlbeträge haben sich durch den neuen Tarifvertrag nicht ergeben.**

#### 7. Auswirkungen der Tarifverträge auf vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter vom 01.05.1982 an

Durch die Erhöhung der Grundvergütungen und Ortszuschläge bzw. der Monatstabellenlöhne vom 01.05.1982 an - die Einmalzahlung von 40,- DM wirkt sich auf die Einkommensgrenze nicht aus - haben bestimmte Arbeitnehmer den in § 1 Abs. 3 der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter genannten Grenzbetrag von 1.900,- DM überschritten. Diese Arbeitnehmer haben daher vom 01.05.1982 an nur noch Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von 13,- DM bzw. (nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer) von 6,50 DM.

Steht die erhöhte vermögenswirksame Leistung vom Monat Mai 1982 an nicht mehr zu, weil durch die mit Wirkung vom 01.05.1982 eingetretene Vergütungs- bzw. Lohnerhöhung der Grenzbetrag von 1.900,- DM überschritten wird, sind die überzahlten Beträge von dem Angestellten bzw. Arbeiter zurückzufordern. Die den überzahlten Beträgen entsprechende Arbeitnehmersparzulage bleibt dem Angestellten bzw. Arbeiter belassen, soweit die zuviel gezahlten Beträge abgeführt worden sind und nach § 2 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegt bleiben.

#### 8. Allgemeines

Die Neufestsetzung der Vergütung ist den Mitarbeitern **schriftlich** mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Vergütungsfestsetzungen **aktenkundig** zu machen, damit sie jederzeit nachgeprüft werden können. Sollten sich hinsichtlich der Auslegung der Tarifverträge Zweifel ergeben, so wird gebeten, beim Oberkirchenrat Rückfrage zu halten.

Ein Doppel dieses Rundschreibens mit Anlagen für den Kirchenrechnungsführer liegt an.

#### Anlage A

#### Vergütungstarifvertrag Nr. 20 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. Mai 1982

##### § 1

##### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter dem Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

##### § 2

##### Vergütungen für die Monate März und April 1982

Für die Monate März und April 1982 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 19. Mai 1981. § 41 a des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

##### § 3

##### Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. II bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

##### § 4

##### Ortszuschlag

Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

#### § 5

##### Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	10,74	Kr. I	11,70
IX b	11,32	Kr. II	12,24
IX a	11,53	Kr. III	12,84
VIII	11,97	Kr. IV	13,47
VII	12,75	Kr. V	14,17
VI a/b	13,58	Kr. VI	14,95
V c	14,63	Kr. VII	16,08
V a/b	16,02	Kr. VIII	17,03
IV b	17,34	Kr. IX	18,07
IV a	18,83	Kr. X	19,18
III	20,47	Kr. XI	20,41
II b	21,52	Kr. XII	21,63
II a	22,67		
I b	24,76		
I a	26,91		
I	29,36		

#### § 6

##### Überleitung am 1. Mai 1982

Für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a, VI b und V c, die am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Mai 1982 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI a und VI b um bis zu 30,- DM sowie in der Vergütungsgruppe V c um bis zu 38,- DM auf Grund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

#### § 7

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland (für die niedersächsische Landesverwaltung ohne Bedeutung)

#### § 8

##### Einmalzahlung

(1) Der Angestellte, der am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 1. Mai 1982 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, erhält neben den ihm für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) eine Einmalzahlung von 40 DM.

(2) In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht die Einmalzahlung in Höhe des nach diesen Vorschriften für den Angestellten maßgebenden Vohundertersatzes zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT gilt entsprechend.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Mai 1982.

(3) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

#### § 9

##### Inkrafttreten, Laufzeit

Es treten in Kraft

a) die §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. März 1982,

b) die §§ 3 bis 8 mit Wirkung vom 1. Mai 1982.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1983, schriftlich gekündigt werden.

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres  
(§ 27 Abschn. A BAT)**

Verg. Gr.	21.	23.	25.	27.	29.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)									
						31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		3 499,95	3 689,68	3 879,45	4 069,20	4 258,95	4 448,74	4 638,48	4 828,24	5 018,--	5 207,76	5 397,53	5 587,27	5 777,02	
Ia		3 226,01	3 373,49	3 520,92	3 668,37	3 815,82	3 963,30	4 110,78	4 258,19	4 405,65	4 553,11	4 700,59	4 848,03	4 989,41	
Ib		2 867,97	3 009,73	3 151,49	3 293,23	3 434,98	3 576,75	3 718,50	3 860,26	4 002,02	4 143,76	4 285,51	4 427,28	4 568,71	
IIa		2 542,15	2 672,35	2 802,58	2 932,77	3 062,99	3 193,19	3 323,39	3 453,60	3 583,82	3 714,03	3 844,23	3 974,37		
IIb		2 370,31	2 488,99	2 607,67	2 726,38	2 845,07	2 963,77	3 082,46	3 201,16	3 319,86	3 438,55	3 557,24	3 609,12		
III	2 259,31	2 370,31	2 481,30	2 592,28	2 703,29	2 814,28	2 925,28	3 036,26	3 147,25	3 258,25	3 369,28	3 480,28	3 585,86		
IVa	2 048,05	2 149,61	2 251,17	2 352,72	2 454,28	2 555,84	2 657,41	2 758,98	2 860,55	2 962,12	3 063,68	3 165,24	3 265,41		
IVb	1 872,59	1 953,17	2 033,74	2 114,30	2 194,84	2 275,43	2 355,98	2 436,55	2 517,13	2 597,67	2 678,25	2 758,81	2 769,52		
Va	1 655,81	1 719,64	1 783,45	1 852,40	1 923,20	1 994,05	2 064,89	2 135,72	2 206,57	2 277,40	2 348,24	2 419,07	2 484,87		
Vb	1 655,81	1 719,64	1 783,45	1 852,40	1 923,20	1 994,05	2 064,89	2 135,72	2 206,57	2 277,40	2 348,24	2 419,07	2 423,99		
Vc	1 565,20	1 622,73	1 680,33	1 740,74	1 801,14	1 864,10	1 931,12	1 998,19	2 065,20	2 132,23	2 198,42				
VIa	1 482,22	1 526,67	1 571,11	1 615,57	1 660,01	1 705,78	1 752,46	1 799,13	1 846,63	1 898,44	1 950,23	2 002,05	2 053,84	2 105,66	2 150,09
VIb	1 482,22	1 526,67	1 571,11	1 615,57	1 660,01	1 705,78	1 752,46	1 799,13	1 846,63	1 898,44	1 950,23	1 990,76			
VII	1 373,17	1 409,26	1 445,38	1 481,46	1 517,58	1 553,67	1 589,77	1 625,88	1 661,98	1 699,07	1 737,--	1 764,35			
VIII	1 270,29	1 303,30	1 336,34	1 369,35	1 402,38	1 435,40	1 468,43	1 501,44	1 534,47	1 559,01					
IXa	1 228,75	1 261,59	1 294,41	1 327,23	1 360,06	1 392,88	1 425,70	1 458,53	1 491,27						
IXb	1 182,69	1 212,65	1 242,60	1 272,56	1 302,51	1 332,48	1 362,43	1 392,38	1 417,71						
X	1 098,20	1 128,18	1 158,13	1 188,07	1 218,05	1 248,--	1 277,96	1 307,93	1 337,84						

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren  
(zu § 28 BAT)**

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b		2 724,57	
II a		2 415,04	
II b		2 251,79	
VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b			1 872,59
V a/V b			1 655,81
V c	1 455,64	1 502,59	1 565,20
VI a/VI b	1 378,46	1 422,93	1 482,22
VII	1 277,05	1 318,24	1 373,17
VIII	1 181,37	1 219,48	1 270,29
IX a	1 142,74	1 179,60	1 228,75
IX b	1 099,90	1 135,38	1 182,69
X	1 021,33	1 054,27	1 098,20

**Tabelle der Gesamtvergütungen  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1 117,70	1 057,72	1 001,14		952,96	906,49
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 320,92	1 250,03	1 183,16	1 156,16	1 126,22	1 071,30
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 524,14	1 442,35	1 365,19	1 334,03	1 299,49	1 236,12

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres  
(zu § 27 Abschn. B BAT)**

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe (monatlich in DM)									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	2 678,23	2 819,23	2 961,06	3 055,96	3 150,82	3 245,71	3 340,60	3 435,49	3 530,34	3 619,88
Kr. XI	2 479,49	2 615,57	2 751,61	2 842,91	2 934,21	3 025,53	3 116,82	3 208,13	3 299,42	3 383,57
Kr. X	2 295,08	2 420,40	2 545,72	2 629,87	2 714,02	2 798,16	2 882,29	2 966,44	3 050,58	3 132,93
Kr. IX	2 125,01	2 241,38	2 357,74	2 436,53	2 515,30	2 594,06	2 672,84	2 751,61	2 830,36	2 900,20
Kr. VIII	1 967,49	2 074,89	2 182,31	2 255,69	2 329,11	2 402,52	2 475,92	2 549,32	2 622,71	2 685,36
Kr. VII	1 822,47	1 922,71	2 022,99	2 089,23	2 155,46	2 221,69	2 287,94	2 354,16	2 420,40	2 486,66
Kr. VI	1 703,06	1 785,33	1 870,80	1 933,46	1 996,11	2 058,78	2 121,44	2 184,07	2 246,75	2 302,27
Kr. V	1 594,35	1 668,08	1 745,--	1 796,59	1 849,30	1 906,60	1 963,90	2 021,18	2 078,49	2 132,19
Kr. IV	1 494,50	1 562,09	1 629,69	1 675,76	1 724,03	1 772,41	1 820,80	1 872,59	1 926,30	1 974,64
Kr. III	1 402,36	1 463,79	1 525,24	1 566,70	1 608,18	1 649,65	1 691,78	1 735,33	1 778,87	1 814,34
Kr. II	1 317,86	1 371,61	1 425,38	1 462,25	1 499,11	1 535,97	1 572,86	1 609,72	1 646,59	1 678,87
Kr. I	1 239,54	1 287,16	1 334,77	1 367,02	1 399,26	1 431,52	1 463,79	1 496,03	1 528,29	1 560,56

**Tabelle der Gesamtvergütungen  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II (monatlich in DM)	Kr. III
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	984,23	1 027,30	-
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 163,18	1 214,08	-
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 342,13	1 400,87	1 464,24

**Ortszuschlagstabelle  
(zu § 29 BAT)  
(monatlich in DM)**

Tarif-klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I b	I bis II b	656,90	781,12	887,40	988,96	1 036,10	1 125,41	1 214,73	1 325,98
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	583,81	708,03	814,31	915,87	963,01	1 052,32	1 141,64	1 252,89
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	549,96	668,26	774,54	876,10	923,24	1 012,55	1 101,87	1 213,12

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 111,25 DM  
Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse I c 467,05 DM  
Tarifklasse II 439,97 DM

**Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT/Überstundenvergütungen nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT**

Verg.Gr.	Stunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 (BAT))	Zeitzuschlag für Über- stunden 25/20/15 v.H.	Überstunden- vergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
	DM	DM	DM	DM	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H. DM	bei Freizeit- ausgleich 35 v.H. DM	Ostern, Pfingsten 25 v.H. DM	Weihnachten, Neujahr 100 v.H. DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	10,74	2,69	13,43	2,69	14,50	3,76	2,69	10,74
IX b	11,32	2,83	14,15	2,83	15,28	3,96	2,83	11,32
IX a	11,53	2,88	14,41	2,88	15,57	4,04	2,88	11,53
VIII	11,97	2,99	14,96	2,99	16,16	4,19	2,99	11,97
VII	12,75	3,19	15,94	3,19	17,21	4,46	3,19	12,75
VI a/b	13,58	3,40	16,98	3,40	18,33	4,75	3,40	13,58
V c	14,63	3,66	18,29	3,66	19,75	5,12	3,66	14,63
V a/b	16,02	3,20	19,22	4,01	21,63	5,61	4,01	16,02
IV b	17,34	2,60	19,94	4,34	23,41	6,07	4,34	17,34
IV a	18,83	2,82	21,65	4,71	25,42	6,59	4,71	18,83
III	20,47	3,07	23,54	5,12	27,63	7,16	5,12	20,47
II b	21,52	3,23	24,75	5,38	29,05	7,53	5,38	21,52
II a	22,67	3,40	26,07	5,67	30,60	7,93	5,67	22,67
I b	24,76	3,71	28,47	6,19	33,43	8,67	6,19	24,76
I a	26,91	4,04	30,95	6,73	36,33	9,42	6,73	26,91
I	29,36	4,40	33,76	7,34	39,64	10,28	7,34	29,36
Kr. I	11,70	2,93	14,63	2,93	15,80	4,10	2,93	11,70
Kr. II	12,24	3,06	15,30	3,06	16,52	4,28	3,06	12,24
Kr. III	12,84	3,21	16,05	3,21	17,33	4,49	3,21	12,84
Kr. IV	13,47	3,37	16,84	3,37	18,18	4,71	3,37	13,47
Kr. V	14,17	3,54	17,71	3,54	19,13	4,96	3,54	14,17
Kr. VI	14,95	3,74	18,69	3,74	20,18	5,23	3,74	14,95
Kr. VII	16,08	3,22	19,30	4,02	21,71	5,63	4,02	16,08
Kr. VIII	17,03	3,41	20,44	4,26	22,99	5,96	4,26	17,03
Kr. IX	18,07	2,71	20,78	4,52	24,39	6,32	4,52	18,07
Kr. X	19,18	2,88	22,06	4,80	25,89	6,71	4,80	19,18
Kr. XI	20,41	3,06	23,47	5,10	27,55	7,14	5,10	20,41
Kr. XII	21,63	3,24	24,87	5,41	29,20	7,57	5,41	21,63

**Monatlohntarifvertrag Nr. 13  
zum BMT-G  
vom 17. Mai 1982**

Zwischen

der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeiter, die
- in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der Arbeitgeberverbände stehen, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören und
  - unter den Geltungsbereich des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V.

§ 2

Löhne für die Monate März und April 1982

Für die Monate März und April 1982 gilt der Monatslohntarifvertrag Nr. 12 zum BMT-G vom 19. Mai 1981.

§ 3

Monatstabellenlöhne

- (1) Die Monatstabellenlöhne sind in der Anlage 1 festgelegt.  
(2) (Für den Bereich unserer Kirche ohne Bedeutung).

§ 4

Stufen des Monatstabellenlohnes

- (1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

**Anlage B**

- (2) Beschäftigungszeit ist die in § 6 BMT-G festgelegte Zeit; § 20 Satz 2 der Anlage 1 zum BMT-G und § 1 Satz 2 der Anlage 9 zum BMT-G finden keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.  
Zeiten, die nach § 4 Abs. 2 des Bundeslohntarifvertrages Nr. 16 oder nach § 1 Abs. 2 des 10. Bundeslohntarifvertrages für Haus- und Küchenpersonal für die Berechnung der Dienstalterszulage berücksichtigt worden sind, sind auch bei der Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohnes zu berücksichtigen.  
(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

§ 5

Einmalzahlung

- (1) Der Arbeiter, der am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 1. Mai 1982 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, erhält neben den ihm für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen (Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge) eine Einmalzahlung von 40,- DM.  
(2) In den Fällen des § 21 Abs. 2 Unterabs. 1 BMT-G steht die Einmalzahlung in Höhe des nach dieser Vorschrift für den Arbeiter maßgebenden Vomhundertsatzes zu. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 21 Abs. 3 und des § 25 Abs. 4 BMT-G. § 25 Abs. 1 Unterabs. 1 BMT-G gilt entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Mai 1982.  
(3) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzverordnungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 6

(Für den Bereich unserer Kirche ohne Bedeutung).

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

Die §§ 1, 2 und 6 treten mit Wirkung vom 1. März 1982, die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1983, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 17. Mai 1982

Anlage 1

**Monatstabellenlöhne  
(in DM)**

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	2 169,64	2 228,66	2 283,44	2 334,03	2 382,06	2 426,35	2 466,16	2 501,56	2 535,03	2 564,50
VI	2 081,75	2 137,68	2 189,63	2 237,55	2 281,50	2 321,44	2 357,95	2 391,52	2 420,87	2 446,04
V	1 998,44	2 051,46	2 100,70	2 146,11	2 187,78	2 225,65	2 259,73	2 290,01	2 316,53	2 339,25
IV	1 919,46	1 969,75	2 016,40	2 059,46	2 098,94	2 134,85	2 167,14	2 195,86	2 220,98	2 242,53
III	1 844,65	1 892,25	1 936,48	1 977,30	2 014,73	2 048,75	2 079,39	2 106,59	2 130,42	2 150,82
II	1 773,68	1 818,83	1 860,77	1 899,44	1 934,93	1 967,17	1 996,20	2 021,99	2 044,56	2 063,91
I	1 706,43	1 749,22	1 788,95	1 825,64	1 859,28	1 889,86	1 917,35	1 941,80	1 963,22	1 981,54

Anlage 2

**Tabelle des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatstabellenlohnes  
(in DM)**

Lohngruppe	Stundenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII + 5 v.H.	13,09	13,45	13,78	14,08	14,37	14,64	14,88	15,10	15,30	15,48
VII	12,47	12,81	13,12	13,41	13,69	13,94	14,17	14,38	14,57	14,74
VI	11,96	12,29	12,58	12,86	13,11	13,34	13,55	13,74	13,91	14,06
V	11,49	11,79	12,07	12,33	12,57	12,79	12,99	13,16	13,31	13,44
IV	11,03	11,32	11,59	11,84	12,06	12,27	12,45	12,62	12,76	12,89
III	10,60	10,88	11,13	11,36	11,58	11,77	11,95	12,11	12,24	12,36
II	10,19	10,45	10,69	10,92	11,12	11,31	11,47	11,62	11,75	11,86
I	9,81	10,05	10,28	10,49	10,69	10,86	11,02	11,16	11,28	11,39

## Monatstabellensätze der jugendlichen Arbeiter

gültig ab 1. Mai 1982  
in DM

Lohngruppe		
I	vor Vollendung des 16. Lebensj.	1 109,18
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	1 450,47
	nach Vollendung des 18. Lebensj.	1 638,17
II	vor Vollendung des 16. Lebensj.	1 152,89
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	1 507,63
	nach Vollendung des 18. Lebensj.	1 702,73
III	vor Vollendung des 16. Lebensj.	1 199,02
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	1 567,95
	nach Vollendung des 18. Lebensj.	1 770,86
IV	vor Vollendung des 16. Lebensj.	1 247,65
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	1 631,54
	nach Vollendung des 18. Lebensj.	1 842,68
V	vor Vollendung des 16. Lebensj.	1 298,99
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	1 698,74
	nach Vollendung des 18. Lebensj.	1 918,50

## Stundensätze der Monatstabellensätze der jugendlichen Arbeiter

gültig ab 1. Mai 1982  
in DM

Lohngruppe		
I	vor Vollendung des 16. Lebensj.	6,37
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	8,34
	nach Vollendung des 18. Lebensj.	9,41
II	vor Vollendung des 16. Lebensj.	6,63
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	8,66
	nach Vollendung des 18. Lebensj.	9,79
III	vor Vollendung des 16. Lebensj.	6,89
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	9,01
	nach Vollendung des 18. Lebensj.	10,18
IV	vor Vollendung des 16. Lebensj.	7,17
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	9,38
	nach Vollendung des 18. Lebensj.	10,59
V	vor Vollendung des 16. Lebensj.	7,47
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	9,76
	nach Vollendung des 18. Lebensj.	11,03

## Anlage C

## Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 17. Mai 1982

## § 1

(1) Die Auszubildende gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	518 DM
im 2. Ausbildungsjahr	581 DM
im 3. Ausbildungsjahr	643 DM
im 4. Ausbildungsjahr	726 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Auszubildende im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Auszubildendenvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Auszubildendenvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

## § 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v.H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 3

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Auszubildendenvergütung um monatlich 161,94 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Auszubildendenvergütung um monatlich 41,57 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird sie um monatlich 120,37 DM gekürzt.

## § 4

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1982 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Auszubildendenverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Auszubildendenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1982 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1983, schriftlich gekündigt werden.

## Anlage D

## Tarifvertrag

vom 17. Mai 1982

## zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

## § 1

## Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Mai 1981, wird wie folgt geändert:

- Das Rubrum wird wie folgt geändert:
  - In Buchstabe a werden die Worte „den geltenden Ausbildungsordnungen“ durch die Worte „Abschluß des Fachhochschulstudiums“ ersetzt.
  - Es wird folgender Buchstabe b eingefügt:
    - „b) für den Beruf des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluß des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Heilpädagoge vorauszuweisen hat.“
  - Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.
- § 2 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheiraten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1 557,60	82,82
des Sozialpädagogen	1 557,60	82,82
des Heilpädagogen	1 557,60	82,82
des Erziehers	1 286,17	78,88
der Kindergärtnerin	1 286,17	78,88
der Hortnerin	1 286,17	78,88
der Kinderpflegerin	1 217,56	78,88

3. In § 5 Unterabs. 2 Buchst. a werden die Worte „und des Sozialpädagogen“ durch die Worte „des Sozialpädagogen und des Heilpädagogen“ ersetzt.

### § 2

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 30. April 1982 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

- Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung
- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
  - bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1982 in Kraft.

## Anlage E

### Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, die unter die Anlagen 1 a und 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) fallen.

#### § 2

##### Allgemeine Zulage

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen X bis II a und Kr. I bis Kr. XII erhalten eine allgemeine Zulage.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen

- |  |         |
|--|---------|
| a) X bis IX a sowie XIII (soweit in der Protokollnotiz Nr. 1 ausgeführt), Kr. I und Kr. II   | 40 DM,  |
| b) VIII (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt) bis V c sowie V b (soweit in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt). Kr. II bis Kr. VI | 67 DM,  |
| c) V b (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt) bis II a, Kr. VII bis Kr. XII   | 100 DM. |

#### Protokollnotizen:

1. Die Zulage nach Absatz 2 Buchst. a erhalten die Angestellten, die nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VIII der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert sind:

- |                    |                   |                      |
|--------------------|-------------------|----------------------|
| Teil II Abschn. I. | Unterabschn. III  | Fallgruppe 3,        |
|                    | Unterabschn. IV   | Fallgruppe 2,        |
|                    | Unterabschn. VIII | Fallgruppen 2 und 3, |
|                    | Unterabschn. XI   | Fallgruppe 2.        |

2. Die Zulage nach Absatz 2 Buchst. b erhalten die Angestellten, die nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe V b der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert sind:

### I. Im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

#### 1. Teil I

- 1.1 Fallgruppen 1 c, 7 a, 7 b, 25 a und 25 b.

#### 2. Teil II

- |     |             |   |
|-----|-------------|---|
| 2.1 | Abschnitt E | Unterabschnitt I alle Fallgruppen                         |
| 2.2 | Abschnitt H | Fallgruppen 1 bis 5 und 7 bis 13,                         |
| 2.3 | Abschnitt J | Unterabschnitt I mit Fallgruppen 1, 2, 4 bis 6, 8 und 10. |
| 2.4 | Abschnitt L | Unterabschnitt II Fallgruppen 2 bis 5, 7 und 13,          |
|     |             | Unterabschnitt I einzige Fallgruppe,                      |
|     |             | Unterabschnitt II Fallgruppe 3,                           |
|     |             | Unterabschnitt VI einzige Fallgruppe,                     |
|     |             | Unterabschnitt VII einzige Fallgruppe,                    |
|     |             | Unterabschnitt VIII einzige Fallgruppe,                   |
|     |             | Unterabschnitt IX Fallgruppe 2,                           |
| 2.5 | Abschnitt Q | alle Fallgruppen,   |
| 2.6 | Abschnitt R | einzige Fallgruppe.                                       |

### II. Im Bereich des Bundes

(für die nds. Landesverwaltung ohne Bedeutung)

### III. Im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

#### 1. Teil II

- 1.1 Abschnitt M Unterabschnitt I einzige Fallgruppe.

#### 2. Teil IV

- |     |             |   |
|-----|-------------|---|
| 2.1 | Abschnitt B | Fallgruppen 1, 2 und 10,  |
| 2.2 | Abschnitt C | Fallgruppen 1 bis 4,  |
| 2.3 | Abschnitt D | alle Fallgruppen,   |
| 2.4 | Abschnitt E | Unterabschnitt I<br>Nr. 1 Fallgruppen 1, 3a und 4,<br>Nr. 2 alle Fallgruppen. |

### § 3

#### Technikerzulage

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen V a bis II a mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten eine Technikerzulage von monatlich 45 DM.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

- gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- nautische Angestellte mit Patent AG und für schiffsmaschinentechnische Angestellte mit Patent CT oder CI der Vergütungsgruppen V a bis II a des Teils III Abschnitte B und G sowie des Teils IV Abschnitt C und D der Anlage 1 a zum BAT.
- in der Protokollnotiz Nr. 31 zu Teil 1 der Anlage 1 a zum BAT genannte Angestellte.
- Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige in den Steuerverwaltungen der Länder.

### § 4

#### Programmiererzulage

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen V b (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 aufgeführt) bis II b sowie II a (mit Ausnahme der in der Protokollnotiz genannten Angestellten) erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmiererzulage von monatlich 45 DM.

(2) Die Programmiererzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

#### Protokollnotiz:

Angestellte der Vergütungsgruppe II a mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten die Programmiererzulage nicht.

### § 5

#### Außendienstzulage in der Steuerverwaltung

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen VII bis IIa, die unter Teil II Abschn. J der Anlage 1 a zum BAT fallen, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Außendienst der Steuerprüfung eine Außendienstzulage.

(2) Die Außendienstzulage beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen

- |   |        |
|---|--------|
| a) VII bis V c sowie V b (soweit in der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 aufgeführt)   | 20 DM, |
| b) V b (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 aufgeführt) bis II b sowie II a (mit Ausnahme der in der Protokollnotiz genannten Angestellten) | 45 DM. |

(3) Die Außendienstzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

#### Protokollnotiz:

Angestellte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe II a Fallgruppen 2 und 3 des Teils II Abschn. J Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert sind, erhalten die Außendienstzulage nicht.

## § 6

Zulage für Angestellte bei Justizvollzugsanstalten und bei bestimmten psychiatrischen Krankenanstalten

(1) Angestellte bei Justizvollzugsanstalten sowie in geschlossenen Abteilungen bei psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung in diesen Anstalten bzw. Abteilungen eine Vollzugszulage von monatlich 90 DM.

(2) Die Vollzugszulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

## § 7

### Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Zulagen werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen.

(2) In den Fällen des § 30 BAT stehen die Zulagen in Höhe des nach dieser Vorschrift für den Angestellten maßgebenden Vomhundertsatz zu.

(3) Die allgemeine Zulage ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) zu berücksichtigen.

(4) Zulagen, die nicht zusatzversorgungspflichtig sind, sind auch im Rahmen der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte nicht zusatzversorgungspflichtig.

## § 8

### Anrechnungsvorschriften

(1) Auf die allgemeine Zulage werden die für denselben Zeitraum zustehenden

a) Zulagen nach Nr. 5 a und Nr. 6 Abs. 3 SR 2 o BAT.

b) Zulagen nach den Protokollnotizen

Nrn. 4 und 7	zu Unterabschnitt I	des Teils II	Abschn. N
Nrn. 1 und 3	zu Unterabschnitt II	des Teils II	Abschn. N
Nr. 2	zu Unterabschnitt III	des Teils II	Abschn. N
Nrn. 2 und 5	zu Unterabschnitt VII	des Teils III	Abschn. L
Nr. 3	zu Abschnitt 0	des Teils III	

der Anlage 1 a zum BAT sowie entsprechende außertarifliche Zulagen (z.B. an Protokollführer).

c) Zulagen nach der Fußnote 2 zu Unterabschnitt I des Teils III Abschn. C und der Fußnote 1 zu Unterabschnitt I des Teils III Abschn. F der Anlage 1 a zum BAT

angerechnet.

Unterabsatz 1 Buchst. a gilt nicht, wenn neben der allgemeinen Zulage die Technikerzulage oder die Programmiererzulage zusteht.

(2) Auf die Vollzugszulage werden die für denselben Zeitraum zustehenden Zulagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen an Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT und nach der jeweiligen Protokollerklärung Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Anlage 1 b zum BAT angerechnet.

## § 9

### Konkurrenzvorschriften

(1) Die Technikerzulage und die Programmiererzulage stehen neben einer Zulage nach dem

a) Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden.

b) Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten des Bundes,

c) Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder

nicht zu.

(2) Steht nach Absatz 1 die Technikerzulage nicht zu, ist von der Zulage, die nach einem in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Tarifvertrag zusteht, ein Betrag von 45 DM zusatzversorgungspflichtig.

(3) Neben der Technikerzulage steht die Programmiererzulage nicht zu.

## § 10

### Besitzstandszulage

Angestellte, die bis einschließlich 30. April 1982 auf Grund des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 (Tdl.) in Verbindung mit Nummer 23 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes eine Zulage erhalten haben, erhalten für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses eine Besitzstandszulage von 20 DM. Die Besitzstandszulage entfällt, wenn bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Zulage weggefallen wäre.

Die §§ 7, 8 Abs. 1 und § 9 sind entsprechend anzuwenden; dabei gilt die Besitzstandszulage als Technikerzulage.

## § 11

Übergangsvorschrift für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 30. April 1982

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 30. April 1982 werden die folgenden Tarifverträge in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung wieder in Kraft gesetzt:

a) Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970.

b) Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970 (Bund).

c) Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 (Tdl.).

d) Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. März 1971 (Bund)

Die Fußnote 1 zu den Nummern 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Der in Absatz 1 Buchst. d genannte Tarifvertrag gilt für die Zeit vom 1. April 1982 bis 30. April 1982 mit der Maßgabe, daß die Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 Abs. 1 um den folgenden Buchstaben k ergänzt wird:

„k) Angestellte der Vergütungsgruppen V b Fallgruppe 4 des Teils III Abschn. K der Anlage 1 a zum BAT.“

## § 12

Besondere Übergangsvorschriften für die Zeit vom 1. Mai 1982 bis 31. Mai 1982

Die Protokollnotiz Nr. 2 Abschn. 1 Tz. 2.2 zu § 2 dieses Tarifvertrages ist für die Zeit vom 1. Mai 1982 bis 31. Mai 1982 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„2.2 Abschnitt H Fallgruppen 1, 2 und 4.“

## § 13

### Inkrafttreten, Laufzeit

§ 11 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982, die übrigen Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1985, schriftlich gekündigt werden.

## Anlage F

### Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter vom 17. Mai 1982

#### Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

#### und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
- Hauptvorstand -

wird folgendes vereinbart:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) fallenden Arbeiter der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V.

## § 2

### Allgemeiner Zuschlag

(1) Die Arbeiter erhalten einen allgemeinen Zuschlag.

(2) Der allgemeine Zuschlag beträgt monatlich in den Lohngruppen

I bis IV	40,- DM
V bis VII	67,- DM

(3) Maßgebend für die Höhe des allgemeinen Zuschlags ist die Lohngruppe, in der der Arbeiter eingruppiert ist.

(4) Der allgemeine Zuschlag ist nicht Bestandteil des Monatsgrundlohnes. Er wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Lohn zusteht.

(5) In den Fällen des § 21 Abs. 2 Unterabs. 1 BMT-G steht der allgemeine Zuschlag in Höhe des nach dieser Vorschrift für den Arbeiter maßgebenden Vomhundertsatzes zu. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 21 Abs. 3 BMT-G.

(6) Der allgemeine Zuschlag ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 39 BMT-G) und des Übergangsgeldes (§ 59 BMT-G) zu

berücksichtigen. Für die Anwendung des § 25 Abs. 1 und 2 und des § 67 Nr. 40 Abs. 1 Buchst. b BMT-G gilt der allgemeine Zuschlag als ständiger Lohnzuschlag.

(7) Auf den allgemeinen Zuschlag wird die für denselben Zeitraum zustehende Zulage nach § 5 der Anlage 10 a zum BMT-G angerechnet.

### § 3

(Für den Bereich unserer Kirche ohne Bedeutung).

### § 4

Übergangsvorschrift für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1982

Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1982 wird der Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter vom 19. Februar 1971 in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung wieder in Kraft gesetzt.

### § 5

Inkrafttreten, Laufzeit

§ 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982, die übrigen Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1985, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 17. Mai 1982

## Nr. 55

### Bekanntmachung

#### des 49. Tarifvertrages zur Änderung des BAT

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Rundschreiben Nr. 47/1982 des Oberkirchenrats vom 28. Juni 1982, Az. OKR 954-0, KG 55-09 KG 203 und 231, betreffend den 49. Tarifvertrag zur Änderung des BAT bekannt.

Oldenburg, den 5. Juli 1982

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Rechenmacher  
Oberkirchenrat

#### 49. Tarifvertrag zur Änderung des BAT

Der 49. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 17.05.1982 enthält insbesondere

1. die materielle Übernahme des Ortszuschlagsrechts im § 29 BAT und
2. die Verlängerung des Erholungsurlaubs (§ 48 Abs. 1 BAT)

Nach Maßgabe unserer Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter (Vorläufige Dienstvertragsordnung) findet der 49. Tarifvertrag zur Änderung des BAT auch für den Bereich unserer Kirche Anwendung und wird daher in der Anlage zur weiteren Veranlassung bekannt gemacht.

In der bisherigen Fassung regelte § 29 BAT das Ortszuschlagsrecht durch Verweisung auf die für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen. Die Neufassung des § 29 BAT übernimmt ab 01.05.1982 die in den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes enthaltenen Regelungen sachlich unverändert in den BAT.

In der Anwendung der Ortszuschlagsregelungen tritt durch den neuen § 29 BAT keine Änderung ein.

Die neue Erholungsurlaubstabelle des § 48 Abs. 1 BAT tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Die neue Urlaubstabelle gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.1981 und vor dem 01.05.1982 geendet haben. Für diese Fälle ist die Tabelle des § 48 Abs. 1 BAT in der bisherigen Fassung maßgebend.

Für die im Lohnverhältnis stehenden Mitarbeiter, deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage in der Woche verteilt ist, beträgt der Erholungsurlaub ab 01.01.1982 wie folgt:

Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr = 25 Arbeitstage  
Nach dem vollendeten 30. Lebensjahr = 27 Arbeitstage  
Nach dem vollendeten 40. Lebensjahr = 29 Arbeitstage

Ein Doppel dieses Rundschreibens für den Kirchenrechnungsführer liegt an.

#### Anlage

#### 49. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. Mai 1982

### § 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 48. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom

7. Oktober 1981, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beträge der Grundvergütung und des Ortszuschlages werden in einem besonderen Tarifvertrag (Vergütungstarifvertrag) vereinbart.“

2. Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 27 Abschn. A in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung erhält die folgende Fassung:

(für die nds. Landesverwaltung ohne Bedeutung)

3. § 29 erhält die folgende Fassung:

„§ 29

Ortszuschlag

#### A. Grundlage des Ortszuschlages

(1) Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe des Angestellten zugeteilt ist (Absatz 2), und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Angestellten entspricht (Abschnitt B).

(2) Es gehören zur

Tarifklasse die Vergütungsgruppen

I b	I bis II b bzw. II
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I.

#### B. Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Angestellten sowie Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Angestellte,
2. verwitwete Angestellte,
3. geschiedene Angestellte und Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.
4. andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Angestellte sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Angestellten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Angestellte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Steht der Ehegatte eines Angestellten als Angestellter, Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterchaftsgeld bezieht, mit Ausnahme der Zeit eines Mutterschaftsurlaubs. § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

(6) Stünde neben dem Angestellten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Angestellten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige

entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld, soweit es nicht für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs gewährt wird, gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtig ist.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder der für das Tarifrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle, im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände der zuständige Mitgliedverband.

(8) Ledige Angestellte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen der Ortszuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten einen ermäßigten Ortszuschlag. Steht ihnen Kindergeld nach dem BKGG zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG zustehen, erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

#### Protokollnotizen:

1. Kinder, für die dem Angestellten auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.

2. Zur Stufe 2 gehören

- ledige Angestellte, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben, und
- Angestellte, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben und deren Ehe vor diesem Zeitpunkt geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie seit dem 31. Dezember 1975 ununterbrochen unter den Geltungsbereich des BAT gefallen sind.

3. Die nicht zusatzversorgungspflichtigen Ausgleichszulagen auf Grund des Artikels 1 § 4 HStruktG vom 18. Dezember 1975 werden nach diesem Gesetz abgewickelt.

#### C. Änderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie die Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlages.

4. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
I und I a	25	29	30
I b bis IV a, Kr. XII bis Kr. X	25	28	30
IV b bis VI b, Kr. IX bis Kr. V	25	27	30
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	25	27	29

b) In Absatz 4 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3“ durch die Worte „nach Absatz 1“ ersetzt.

#### § 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1 Nr. 4 Buchst. a gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1982 geendet haben.

#### § 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- § 1 Nr. 4 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1982,
- § 1 Nrn. 1 und 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1982,
- § 1 Nr. 2 am 1. Juni 1982.

## Nr. 56

### Bekanntmachung

des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 27. August 1982 über die Änderung der vorläufigen Dienstvertragsordnung für die nebenamtlichen Kirchenmusiker

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 27. August 1982 über die Änderung der Vorläufigen Dienstvertragsordnung für die nebenamtlichen Kirchenmusiker bekannt.

Oldenburg, den 14. September 1982

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Rechenmacher  
Oberkirchenrat

### Änderung

der vorläufigen Dienstvertragsordnung für die kirchlichen Mitarbeiter in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (GVBl. XIX. Band, Seite 55) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen den folgenden Beschluß gefaßt:

#### § 1

Die vorläufige Dienstvertragsordnung für die Vergütung der Kirchenmusiker in der Ev.-Lutherischen Kirche in Oldenburg, bisher Verwaltungsanordnung betr. Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1980 (GVBl. XIX. Band, Seite 194), zuletzt geändert am 28. Oktober 1981 (GVBl. XX. Band, Seite 46), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker beträgt

#### A. Organistendienst:

- wöchentlich 1 Gottesdienst (sonn- und feiertags) . . . . . mtl. 222,-- DM
- wöchentlich 2 Gottesdienste (sonn- und feiertags, z.B. Haupt- und Kindergottesdienst) . . . . . mtl. 276,-- DM
- wöchentlich 2 zeitlich getrennte Gottesdienste . . . . . mtl. 359,-- DM
- wöchentlich regelmäßig mehr als 2 zeitlich getrennte Gottesdienste . . mtl. 411,50 DM

## B. Chorleiterdienst:

1. Leitung eines Kirchenchores mit mindestens 25 Übungsstunden jährlich . . . . . mtl. 101,-- DM
2. a) Leitung eines Kirchenchores mit regelmäßig 1 wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich im Gottesdienst mitwirkt . . . . . mtl. 203,-- DM
- b) Zuschlag für jeden weiteren Chor wie zu a) . . . . . mtl. 165,-- DM

## C. Posaunenchorleiterdienst:

Leitung eines durch den Oberkirchenrat anerkannten Posaunenchores mit regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich bei kirchlichen Veranstaltungen mitwirkt . . . . . mtl. 101,-- DM<sup>c</sup>.

### 2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für einzelne kirchenmusikalische Dienste gelten folgende Sätze:

1. Hauptgottesdienst mit Abendmahl . . . . . 38,-- DM
2. Hauptgottesdienst ohne Abendmahl . . . . . 30,-- DM
3. Wochengottesdienste . . . . . 23,50 DM
4. Kindergottesdienste . . . . . 23,50 DM
5. Selbständige Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) . . . . . 23,50 DM
6. Amtshandlungen im Anschluß an einen Gottesdienst . . . . . 14,50 DM
7. Musikalische Sonderleistungen bei Kasualien (einschl. Probe) auf Wunsch der Beteiligten - nach Vereinbarung - mindestens . . . . . 43,50 DM
8. Singstunde . . . . . 21,75 DM
9. Kurze Andachten und Bibelstunden . . . . . 14,50 DM

### § 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft.  
Hannover, den 27. August 1982

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission  
(Unterschrift)  
Stellvertretender Vorsitzender

## Nr. 57

### Predigttexte für das Kirchenjahr 1982/83

Der Oberkirchenrat hat beschlossen, den Gebrauch der nachstehenden Predigtreihe für das Kirchenjahr 1983 zu empfehlen. Diese Predigtreihe ist von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegeben.

28.11.82, 1. So. im Advent	Lukas 1, 67-79
5.12.82, 2. So. im Advent	Jesaja 35, 3-10
12.12.82, 3. So. im Advent	Jesaja 40, 1-8 (9-11)
19.12.82, 4. So. im Advent	Johannes 1, 19-23 (24-28)
24.12.82, Heiligabend (Christvesper) (Christnacht)	Johannes 7, 28-29 Hesekiel 37, 24-28
Sa., 25.12.82, Tag der Geburt des Herrn (Das heilige Christfest I) (Das heilige Christfest II)	Johannes 3, 31-36 Jesaja 11, 1-9
So., 26.12.82, Tag des Erzmärtyrers Stephanus	2. Chronik 24, 19-21
1. So. nach dem Christfest	Johannes 12, 44-50
Fr., 31.12.82, Altjahresabend	Johannes 8, 31-36
Sa., 1.1.83, Tag der Beschneidung und Namensgebung Jesu	Lukas 2, 21
Neujahrstag	Sprüche 16, 1-9
2.1.83, 2. So. n. d. Christfest	Johannes 7, 14-18
Do., 6.1.83, Fest der Erscheinung des Herrn: Epiphania	Jesaja 60, 1-6
9.1.83, 1. So. n. Epiphania	Johannes 1, 29-34
16.1.83, 2. So. n. Epiphania	Markus 2, 18-20 (21-22)
23.1.83, Letzter So. n. Epiphania	Johannes 12, 34-36 (37-41)
30.1.83, 3. So. vor der Passionszeit: Septuagesimä	Matthäus 9, 9-13
6.2.83, 2. So. v. d. Passionszeit: Sexagesimä	Jesaja 55, (6-9) 10-12 a

13.2.83, So. vor der Passionszeit: Estomihi	Lukas 18, 31-43
Mittw., 16.2.82, Aschermittwoch	Matthäus 7, 21-23
20.2.83, 1. So. der Passionszeit: Invokavit	Lukas 22, 31-34
27.2.83, 2. So. der Passionszeit: Reminiszere	Johannes 8, (21-26 a) 26 b-30
6.3.83, 3. So. der Passionszeit: Okuli	Jeremia 20, 7-11 a (11 b-13)
13.3.83, 4. So. der Passionszeit: Lätäre	Johannes 6, 47-51
20.3.83, 5. So. der Passionszeit: Judika	Johannes 11, 47-53
27.3.83, 6. So. der Passionszeit: Palmsonntag (Palmarum)	Johannes 17, 1 (2-5) 6-8
31.3.83, Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahls: Gründonnerstag	2. Mose 12, 1, 3-4, 6-7, 11-14 1. Kor. 11, 23-26
1.4.83, Tag der Kreuzigung des Herrn: Karfreitag	Matthäus 27, 33-50 (51-54) Phil. 2, 5-9
So., 3.4.83, Tag der Auferstehung des Herrn (Das heilige Osterfest)	Joh. 20, 11-18
4.4.83, Ostermontag	Jesaja 25, 8-9
10.4.83, 1. So. n. Ostern: Quasimodogeniti	Markus 16, 9-14 (15-20)
17.4.83, 2. So. n. Ostern: Miserikordias Domini	Joh. 21, 15-19
24.4.83, 3. So. n. Ostern: Jubilate	1. Mose 1, 1-4 a, 26-31; 2, 1-4 a
1.4.83, 4. So. n. Ostern: Kantate	Jesaja 12
8.5.83, 5. So. nach Ostern: Rogate	Matthäus 6, (5-6) 7-13 (14-15)
Do., 12. Mai 1983, Christi Himmelfahrt	Joh. 17, 20-26
15.5.1983, 6. So. n. Ostern: Exaudi	Joh. 14, 15-19
So., 22.5.83, Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes (Das heilige Pfingstfest)	4. Mose 11, 11-12, 14-17, 24-25 Johannes 4, 19-26
23.5.83, Pfingstmontag	4. Mose 6, 22-27
So., 29. Mai 1983, Tag der Heiligen Dreifaltigkeit: Trinitatis	Matth. 9, 35-38; 10, 1(2-4) 5-7
5.6.1983, 1. So. n. Trinitatis	Jesaja 55, 1-3 b (3 c-5)
12.6.83, 2. So. n. Trinitatis	
So., 19.6.83, Tag der Geburt Johannes des Täufers: Johanns	Matth. 11, 11-15
19.6.83, als 3. So. n. Trinitatis begangen:	Lukas 19, 1-10
26.6.83, 4. So. n. Trinitatis	Joh. 8, 3-11
3.7.83, 5. So. n. Trinitatis	Lukas 14, 25-33
10.7.83, 6. So. n. Trinitatis (Taufgedächtnis)	Jesaja 43, 1-7
17.7.83, 7. So. n. Trinitatis	Lukas 9, 10-17
24.7.83, 8. So. n. Trinitatis	Joh. 9, 1-7
31.7.83, 9. So. n. Trinitatis	Matth. 13, 44-46
7.8.83, 10. So. n. Trinitatis (Gedächtnis der Zerstörung Jerusalems)	Jeremia 7, 1-11 (12-15)
14.8.83, 11. So. n. Trinitatis	Lukas 7, 36-50
21.8.83, 12. So. n. Trinitatis	Markus 8, 22-26
28.8.83, 13. So. n. Trinitatis	Matth. 6, 1-4
4.9.83, 14. So. n. Trinitatis	1. Mose 28, 10-19 a
11.9.83, 15. So. n. Trinitatis	Lukas 17, 5-6
18.9.83, 16. So. n. Trinitatis	Lukas 7, 11-16
So., 25.9.83, Tag des Erzengels Michael und aller Engel: Michaelis	Matth. 18, 1-6 und 10
25.9.83 als 17. So. n. Trinitatis begangen	Joh. 9, 35-41
2.10.83, 18. So. n. Trinitatis als Erntedanktag	Matth. 6, 19-23
9.10.83, 19. So. n. Trinitatis	Joh. 5, 1-16
16.10.83, 20. So. n. Trinitatis	Markus 2, 23-28
23.10.83, 21. So. n. Trinitatis	Joh. 15, 9-12 (13-17)

So., 30.10.83, Gedenktag der Reformation	Jesaja 62, 6-7. 10-12	4. S. n. Trinitatis	26. 6. Seemanns- und Bahnhofsmision
30.10.83 als 22. So. n. Trinitatis begangen	Micha 6, 6-8	6. S. n. Trinitatis	10. 7. Diakonisches Werk der EKD
6.11.83, Drittletzter So. des Kirchenjahres	Lukas 18, 1-8	8. S. n. Trinitatis	24. 7. Ökumene u. Auslandsarbeit der EKD
13.11.83, Vorletzter So. d. Kirchenjahres	Jeremia 8, 4-7	10. S. n. Trinitatis	7. 8. Missionarisch-diakonischer Dienst im Heiligen Land
16.11.83, Allgemeiner Buß- und Betttag	Luk. 13, 22-27 (28-30)	13. S. n. Trinitatis	28. 8. Evangelisches Bibelwerk in Oldenburg
20.11.83, Letzter Sonntag des Kirchenjahres: Ewigkeitssonntag	Markus 13, 31-37	14. S. n. Trinitatis	4. 9. Diakonisches Werk: Opferwoche
27.11.83, 1. Sonntag im Advent	Hebr. 10, (19-22) 23-25	Erntedank	2.10. Diakonisches Werk: Erntedank
4.12.83, 2. Sonntag im Advent	Off. 3, 7-13	19. S. n. Trinitatis	9.10. Ökumenisches Hilfsprogramm und Martin-Luther-Bund
11.12.83, 3. So. im Advent	Off. 3, 1-6	22. S. n. Trinitatis (Reformationsfest)	30.10. Gustav-Adolf-Werk
18.12.83, 4. So. im Advent	Jesaja 52, 7-10	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	6.11. Diakonisches Werk: Kinderbetreuung
Sa., 24.12.83, Heiligabend (Christvesper) (Christnacht)	1. Timoth. 3, 16 Kolosser 2, 3-10	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	13.11. siehe B (5) (Kriegsgräberfürsorge)
So., 25.12.83, Tag der Geburt des Herrn (Das heilige Christfest I) (Das heilige Christfest II)	Galater 4, 4-7 2. Kor. 8, 9	Buß- und Betttag	16.11. Bethel
Mo., 26.12.83, Tag des Erzmärtyrers Stephanus	Hebr. 10, 32-34 und 39	1. Advent	27.11. siehe B (6) (Brot für die Welt)
So., 31.12.83, Altjahresabend	Hebr. 13, 8-9 b	2. Advent	4.12. siehe B (7) (Frauenhilfe)
Oldenburg, den 25. November 1982		Christnacht	24.12. Brot für die Welt - diese Kollekte ist an das Diakonische Werk abzuführen
		Christfest	25.12. Diakonisches Werk: Gefährdeten-hilfe und einheimische Diaspora
		Altjahresabend	31.12. Diakonisches Werk: Heimatlose

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Hermann Müller  
Oberkirchenrat

## Nr. 58

### Kirchenkollekten für 1983

Auf Grund des Gesetzes vom 27.3.1946 betr. Regelung des Kollektenrechts ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende landeskirchliche Kollekte für das Jahr 1983 an:

	<b>A.</b>	
Neujahr	1. 1.	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
Epiphania	6. 1.	siehe B (1) (Norddeutsche Mission)
1. S. n. Epiphania	9. 1.	siehe B (1) (Norddeutsche Mission)
2. S. n. Epiphania	16. 1.	Geistig und körperlich behinderte Kinder
Septuagesimä	30. 1.	Bibelmission
Sexagesimä	6. 2.	Stätte des kirchlichen Wiederaufbaus
Estomihi	13. 2.	Diakonisches Werk: Beschützende Werkstätten
Reminiscere	27. 2.	Diakonisches Werk: Straffällige Straftatensorgenfürsorge und Fürsorge für die Familien der Inhaftierten
Lätare	13. 3.	Elisabethstift: Altenpflegeschule
Karfreitag	1. 4.	Partnerkirche
Ostern	3. 4.	Oldenburgisches Diakonissenhaus Elisabethstift
Quasimodogeniti	10. 4.	Müttergenesung
Jubilate	24. 4.	Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Kantate	1. 5.	siehe B (2) (Kirchenmusik)
Rogate	8. 5.	siehe B (3) (Gustav-Adolf-Werk)
Pfingsten	22. 5.	Weltmission
Pfingstmontag	23. 5.	siehe B (4) (Norddeutsche Mission)
1. S. n. Trinitatis	5. 6.	Kirchentag in Hannover 1983
2. S. n. Trinitatis	12. 6.	Lettenzentrum

## B.

Außer den unter A aufgeführten Pflichtkollekten empfiehlt der Oberkirchenrat den Gemeinden, folgende Kollekten zu halten:

1) Epiphania oder	6. 1.	Norddeutsche Mission
1. S. n. Epiphania	6. 1.	Norddeutsche Mission
2) Kantate	1. 5.	Kirchenmusik
3) Rogate	8. 5.	Gustav-Adolf-Werk
4) Pfingstmontag	23. 5.	Norddeutsche Mission
5) Vorl. S. d. Kirchenj.	13.11.	Kriegsgräberfürsorge
6) 1. Advent	27.11.	Brot für die Welt
7) 2. Advent	4.12.	Frauenhilfe

Oldenburg, den 13. Dezember 1982

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Hermann Müller  
Oberkirchenrat

## Nr. 59

### Bekanntmachung

der statistischen Ergebnisse a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1981, b) Kollekten und Sammlungen 1981, nach den Kirchenkreisen geordnet

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die statistischen Ergebnisse a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1981, b) von den Gemeindegliedern bei den Kirchengemeinden eingegangene Beträge für Kollekten, Opfer, Haussammlungen, Geschenke und Vermächtnisse im Jahre 1981 bekannt.

Oldenburg, den 4. August 1982

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

**a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1981**

Kirchenkreise: 1 Ammerland, 2 Brake, 3 Butjadingen, 4 Cloppenburg, 5 Delmenhorst, 6 Elsfleth, 7 Jever, 8 Oldenburg I, 9 Oldenburg II, 10 Varel, 11 Vechta, 12 Wildeshausen, 13 Wilhelmshaven

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
Kirchenmitglieder, errechnet von der EKD zum 31. Dezember 1980: 520 181, zum 31. Dezember 1981: 518 087.														
<b>Kindertaufen</b> bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	713	195	235	133	677	118	449	394	622	371	167	393	481	4 948
darunter: Taufen von Kindern nach vollendetem 1. bis 14. Lebensjahr	84	29	51	7	93	11	57	75	109	92	14	50	115	787
<b>Erwachsenentaufen</b> nach vollendetem 14. Lebensjahr	13	3	22	3	61	-	23	37	28	13	5	15	64	287
<b>Trauungen</b> außerdem: Trauungen eines ev. mit einem röm.-kath. Partner in einer kath. Kirche unter Mitwirkung eines ev. Pfarrers	268	82	118	53	242	42	142	135	185	134	55	137	126	1 719
	6	-	1	6	3	-	1	1	1	-	9	1	-	29
<b>Gottesdienstliche Feiern</b> aus Anlaß einer Eheschließung von ev.-landesk./ nichtchristl. Paaren	-	1	-	7	2	1	-	15	-	1	-	-	4	31
<b>Bestattungen</b> durch einen ev. Theologen	636	294	412	123	917	172	479	791	899	499	170	414	785	6 591
<b>Gottesdienste</b> an Sonn- und Feiertagen	937	534	796	871	1 235	301	1 291	784	846	584	782	588	853	10 402
Christvespern und Metten am Heiligen Abend	44	16	28	22	59	13	48	38	45	25	21	26	37	422
Jahresschlußgottesdienste	18	10	13	13	15	8	26	13	14	10	11	9	11	171
Passionsgottesdienste	22	22	20	46	22	3	33	29	30	8	56	13	48	352
Adventgottesdienste	9	1	1	2	2	1	13	23	16	8	7	-	4	87
Schul- und Schülergottesdienste	12	5	7	100	15	1	15	12	12	43	34	10	34	300
Sonst. Werktagsgottesdienste und -andachten	33	18	56	58	204	1	104	968	78	141	37	72	176	1 946
<b>Gottesdienstbesucher</b>														
So. Invokavit (8.3.1981)	1 331	395	537	697	1 281	243	1 073	1 096	1 182	619	717	785	1 008	10 964
So. Kantate (17.5.1981)	1 174	519	544	822	2 019	288	1 548	768	2 132	478	763	741	1 385	13 181
14. So. n. Trinitatis (20.9.1981)	1 160	385	589	746	1 305	327	1 042	1 614	1 739	454	572	801	999	11 733
1. Advent (29.11.1981)	1 598	1 140	669	893	1 641	377	1 904	1 559	1 443	807	860	1 227	2 065	16 183
Karfreitag (17.4.1981)	1 096	501	712	1 331	1 782	234	1 363	1 783	1 605	480	1 394	1 040	832	13 703
Heiliger Abend	11 766	5 574	5 718	4 512	13 916	2 516	13 530	13 714	12 267	6 502	4 213	8 541	10 424	113 193

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
<b>Kindergottesdienste</b>	550	265	425	342	471	114	761	368	552	282	328	358	417	5 233
<b>Kindergottesdienstbesucher</b>														
So. Invokavit (8.3.1981)	448	142	196	149	415	112	325	385	256	209	120	267	295	3 319
So. Kantate (17.5.1981)	384	131	177	166	457	108	341	299	208	134	95	112	226	2 838
14. So. n. Trinitatis (20.9.1981)	398	198	270	160	411	109	473	273	252	171	105	237	305	3 362
1. Advent (29.11.1981)	474	203	245	194	523	110	442	378	312	248	155	219	163	3 666
<b>Kindergottesdiensthelfer</b>	37	12	3	15	13	1	11	26	22	4	9	9	14	176
<b>Kindergottesdiensthelferinnen</b>	72	22	18	21	44	3	35	39	55	30	21	18	28	406
<b>Gesamt</b>	109	34	21	36	57	4	46	65	77	34	30	27	42	582
<b>Konfirmationen</b>														
Anzahl der im Jahre 1981 Konfirmierten	1 152	438	604	200	1 800	261	1 045	806	1 408	774	272	758	1 043	10 561
<b>Konfirmandenunterricht</b>														
Anzahl der Konfirmanden (ohne Vorkonfirmanden und Katechumenen) am 31.12.1981	1 186	408	590	210	1 796	281	945	836	1 395	735	230	761	1 051	10 424
<b>Abendmahlsfeiern</b>														
innerhalb des Gottesdienstes	194	101	158	309	299	63	159	130	163	90	271	148	237	2 322
im Anschluß an den Predigtgottesdienst	1	6	18	12	2	6	22	76	40	4	10	20	-	217
im selbständigen Abendmahlsgottesdienst	17	5	6	8	5	6	44	69	24	11	6	28	61	290
<b>Abendmahlsfeiern gesamt</b>	212	112	182	329	306	75	225	275	227	105	287	196	298	2 829
<b>Abendmahlsgäste bei gottesdienstlichen Abendmahlsfeiern</b>	10 380	4 842	4 898	8 923	12 236	1 682	8 673	12 747	12 363	3 364	10 151	10 372	10 291	110 922
<b>Abendmahlsfeiern als Haus- und Krankenabendmahl</b>	59	16	6	107	16	2	21	52	39	10	141	21	30	520
<b>Abendmahlsgäste bei Haus- und Krankenabendmahlsfeiern</b>	538	47	34	454	45	40	230	235	208	106	378	86	125	2 526
<b>Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen</b>														
einschl. Religionsunmündiger gesamt	39	28	62	14	108	12	63	73	77	54	17	44	135	726
darunter: männlich	20	17	33	4	50	9	24	47	37	30	8	24	64	367
<b>Kirchenaustritte</b> einschl. Religionsunmündiger gesamt	175	111	184	17	501	76	237	277	407	224	34	107	496	2 846
darunter: männlich	104	74	142	11	337	53	151	170	262	159	17	70	305	1 855
<b>Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden</b> (ohne ständige Kreise)														
Evangelisation, Ev. Wochen	-	1	2	1	2	-	-	-	-	-	-	1	1	8
Bibelwochen	1	-	6	2	1	-	-	2	53	-	3	2	3	73
Veranstaltungen für Ökumene und Weltmission	16	6	3	14	6	1	12	12	14	1	14	3	27	129
Kirchenmusikalische Veranstaltungen	22	19	49	4	63	2	40	28	38	29	10	39	18	361
Veranstaltungen zur Erwachsenenbildung über:														
theologische Fragen	5	4	19	10	20	4	16	13	21	3	3	-	33	151
diakonische Fragen	2	3	2	3	7	1	1	5	1	-	4	-	3	32
soziale, gesellschaftspolitische, kulturelle Fragen	13	3	23	3	248	-	23	10	5	1	5	1	7	342
sonstige Fragen im Rahmen der Erwachsenenbildung	16	7	9	1	18	-	13	2	4	1	2	-	5	78
Sonstige Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden	6	2	4	2	7	-	5	4	1	2	166	12	20	231

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
<b>Ständige Kreise der Kirchengemeinden</b>														
Bibelkreise/Teilnehmerzahl	13/ 178	2/ 23	3/ 27	3/ 42	10/135	1/ 5	4/ 52	11/191	12/154	6/ 60	1/ 5	6/110	12/ 114	84/1096
Gottesdienst-, Predigtvorbereitungs- und -nachbesprechungskreise/ Teilnehmerzahl	-/ -	2/ 18	2/ 14	2/ 32	-/ -	3/ 10	1/ 15	13/ 52	8/ 58	2/ 16	3/ 20	1/ 20	-/ -	37/ 255
Arbeitskreis für Ökumene und Weltmission/Teilnehmerzahl	3/ 31	-/ -	-/ -	1/ 12	-/ -	-/ -	1/ 6	5/ 53	3/ 40	3/135	1/ 20	1/ 25	2/ 20	20/ 342
Kinder- und Jugendkreise/ Teilnehmerzahl	71/1054	25/287	25/321	16/175	55/736	10/158	39/565	66/800	78/859	20/216	24/318	19/390	69/1047	517/6926
Frauen- und Mütterkreise/ Teilnehmerzahl	16/ 504	6/184	8/166	11/243	13/307	4/ 59	16/499	16/351	20/399	7/223	8/161	4/132	16/ 434	145/3662
Männerkreise/Teilnehmerzahl	1/ 12	-/ -	1/ 5	5/ 67	-/ -	-/ -	1/ 25	2/ 28	1/ 19	-/ -	1/ 15	-/ -	-/ -	12/ 171
Ehepaarkreise/Teilnehmerzahl	4/ 72	-/ -	2/ 42	-/ -	10/127	-/ -	1/ 12	7/207	8/101	3/ 27	-/ -	-/ -	5/ 102	40/ 690
Besuchsdienstkreise/Teilnehmerzahl	-/ -	2/ 16	2/ 7	-/ -	4/ 41	-/ -	-/ -	5/ 57	5/ 44	-/ -	3/ 69	1/ 12	7/ 66	29/ 312
Alten- bzw. Seniorenkreise/ Teilnehmerzahl	14/ 751	9/468	12/454	8/239	17/609	7/197	10/620	15/962	17/532	9/360	8/272	6/397	14/ 661	146/6522
Kirchenchöre (einschl. Singkreise und Kinderchöre)/Teilnehmerzahl	13/ 358	11/311	14/267	7/122	13/278	4/ 65	11/270	20/528	12/322	8/225	4/120	10/242	17/ 448	144/3556
Posaunenchor/Teilnehmerzahl	9/ 144	4/ 45	1/ 10	4/ 38	5/ 86	1/ 5	6/ 65	3/ 32	7/ 97	4/ 47	4/ 36	6/ 62	1/ 13	55/ 680
Sonstige Instrumentalkreise/ Teilnehmerzahl	10/ 185	10/138	6/ 43	8/ 48	7/ 81	2/ 38	13/148	5/ 36	8/ 67	4/ 58	2/ 11	6/ 37	11/ 93	92/ 983
Sonstige Kreise der Kirchengemeinden/ Teilnehmerzahl	9/ 126	4/ 71	11/217	9/125	16/523	1/ 15	7/128	14/172	13/187	3/ 46	6/ 80	1/ 18	12/ 292	106/2000

**b) Von den Gemeindegliedern bei den Kirchengemeinden im Jahre 1981 eingegangene Beträge für Kollekten, Opfer, Haussammlungen, Geschenke und Vermächtnisse**

Kirchenkreise: 1 Ammerland, 2 Brake, 3 Butjadingen, 4 Cloppenburg, 5 Delmenhorst, 6 Elsfleth, 7 Jever, 8 Oldenburg I, 9 Oldenburg II, 10 Varel, 11 Vechta, 12 Wildeshausen, 13 Wilhelmshaven

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
Kollekten	223 113	57 628	61 086	146 193	140 674	29 502	202 888	191 710	290 322	111 160	151 251	102 558	187 227	1 895 312
Opfer	37 289	23 069	4 813	4 605	65 592	5 801	16 507	19 504	24 294	9 872	6 304	24 720	37 984	280 354
Haussammlungen	12 728	7 959	4 569	19 068	13 198	16 841	20 577	4 136	9 027	3 526	24 619	16 322	10 742	163 312
Geschenke	-	28 237	12 098	737	500	1 582	402	-	-	144 576	14 748	19 250	12 238	234 368
Vermächtnisse	-	-	75 292	-	-	-	2 980	-	2 222	-	-	-	-	80 494
<b>Gesamt</b>	<b>273 130</b>	<b>116 893</b>	<b>157 858</b>	<b>170 603</b>	<b>219 964</b>	<b>53 726</b>	<b>243 354</b>	<b>215 350</b>	<b>325 865</b>	<b>269 134</b>	<b>196 922</b>	<b>162 850</b>	<b>248 191</b>	<b>2 653 840</b>

## Nachrichten

- Berufen**
1. 1.1982 Pfarrer Michael Freitag, nach Ohmstede II  
1. 2.1982 Pfarrer Hans-Gerd Fritzsche, nach Schortens I  
1. 5.1982 Pfarrer Michael Kalisch, nach Ganderkesee II  
1. 7.1982 Pfarrer Klaus Peuster, nach Ganderkesee III  
1. 8.1982 Pfarrer Uwe Müller, auf die landeskirchliche Pfarrstelle für christliche Unterweisung in Oldenburg  
1. 8.1982 Pfarrer Helmut Röhrmann, nach Tossens  
1. 9.1982 Pfarrer Günther von Boetticher, nach Ohmstede III
- Eingewiesen/beauftragt**
1. 3.1982 Pastor Reinhard Arndt, mit der Verwaltung von Wiefelstede II  
1. 3.1982 Pastor Thomas Hinne, mit der Verwaltung von Rastede V  
1. 3.1982 Pastor Christian Wöbcken, mit der Verwaltung von Bad Zwischenahn V  
15. 3.1982 Pastor Fritz-Hermann Weber, mit der Verwaltung von Schönemoor  
1. 7.1982 Pastor Eckhard Dreyer, mit der Verwaltung von Holle  
1. 7.1982 Pastor Erich Witte, mit der Verwaltung von Bloherfelde III  
1. 9.1982 Pastor Dr. Wolfgang Erich Müller, mit der Verwaltung der landeskirchlichen Studentenpfarrstelle Oldenburg
- Eingeführt**
20. 5.1982 Pfarrer Werner Röhm, in Wangerooze  
6. 6.1982 Pfarrer Michael Kalisch, in Ganderkesee II  
4. 9.1982 Pfarrer Helmut Röhrmann, in Tossens  
5. 9.1982 Pfarrer Günther von Boetticher, in Ohmstede III  
12. 9.1982 Pfarrer Martin Kusell, in Jever III  
5.12.1982 Pfarrer Dr. Hans-Ulrich Minke, in die landeskirchliche Pfarrstelle für Diakonie
- Ordiniert**
13. 6.1982 Vikar Dr. Wolfgang Erich Müller, Oldenburg  
13. 6.1982 Vikar Erich Witte, Bloherfelde  
20. 6.1982 Vikar Eckhard Dreyer, Holle
- Die Bewerbungsfähigkeit wurde zuerkannt**
1. 2.1982 Pastor Hans-Gerd Fritzsche, Schortens I  
15. 3.1982 Pastorin Dietgard Jacoby-Demetriades, Eversten-Süd (Ost)  
6. 7.1982 Pastor Martin Kusell, Jever III
- Zu Pfarrvikaren ernannt**
1. 3.1982 Peter Kunst, Osternburg II  
15. 8.1982 Michael Kusch, Wildeshausen I  
15. 8.1982 Joachim Tönjes, Bant (Nord)  
15. 8.1982 Andreas Streicher, Bad Zwischenahn I
- Zu Hilfspredigern ernannt**
1. 3.1982 Pastor Reinhard Arndt, Rastede  
1. 3.1982 Pastor Thomas Hinne, Osternburg  
1. 3.1982 Pastor Fritz-Hermann Weber, Varel  
1. 3.1982 Pastor Christian Wöbcken, Bad Zwischenahn

## Theologische Prüfungen

### 1. Examen

8. 6.1982 Andreas Folkers  
8. 6.1982 Susanne Folkers  
8. 6.1982 Christoph Müller  
8. 6.1982 Ute Pufahl

### 2. Examen

10. 6.1982 Vikar Eckhard Dreyer, Holle  
10. 6.1982 Vikarin Maren Giesers geb. Grünig, Delmenhorst  
10. 6.1982 Vikar Erich Witte, Oldenburg

### In den Ruhestand getreten

30. 9.1982 Pfarrer Erich Kollmann, Varel I  
30. 9.1982 Pfarrer Siegfried Lundbeck, Nordenham III  
30. 9.1982 Pfarrer Hans von Seggern, Oldenburg VI  
30. 9.1982 Pfarrdiakon Erich Wiedemann, Huntlosen

### Gestorben

28. 3.1982 Pfarrer i.R. Hans-Ado Duwe, Oldenburg  
13. 6.1982 Pfarrer Reinhard Kanter, Oldenburg

### In den Ausbildungsdienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernommen

15. 4.1982 Dorothee Bendix, nach Westerstede I zu Pfarrer Jürgen Spradau  
15. 4.1982 Hans-Werner Boltjes, nach Delmenhorst X zu Pfarrer Manfred Geerken  
15. 4.1982 Gitta Potreck, nach Oldenburg II zu Pfarrer Gerhart Orth  
15. 4.1982 Ronald Potreck, nach Oldenburg V zu Pfarrer Hartwig Hinrichs  
1. 8.1982 Andreas Folkers, nach Oldenburg VII zu Pfarrer Hartmut Jacoby

1. 8.1982 Susanne Folkers, nach Eversten-Mitte II zu Pfarrer Martin Taurat  
1. 8.1982 Beatrix Konukiewitz geb. Alde, nach Varel III zu Pfarrer Hans-Joachim Jürgens  
1. 8.1982 Dr. Enno Konukiewitz, nach Varel IV zu Kreispfarrer Christian Michalke  
1. 8.1982 Christoph Müller, nach Edeweicht I zu Pfarrer Ernst-Wilhelm Stecker  
1. 8.1982 Ute Pufahl, nach Ganderkesee V zu Pfarrerin Reinhild Sander  
1. 8.1982 Gabriele Streicher, nach Bad Zwischenahn IV zu Pfarrer Edmund Schmidt von Happe
- In den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernommen**
1. 3.1982 Pastor Reinhard Arndt, Rastede, in ein widerrufliches Dienstverhältnis  
1. 3.1982 Pastor Thomas Hinne, Osternburg, in ein widerrufliches Dienstverhältnis  
1. 3.1982 Pastor Fritz-Hermann Weber, Varel, in ein widerrufliches Dienstverhältnis  
1. 3.1982 Pastor Christian Wöbcken, Bad Zwischenahn, in ein widerrufliches Dienstverhältnis  
1. 7.1982 Pastor Eckhard Dreyer, Holle, in ein widerrufliches Dienstverhältnis  
1. 7.1982 Pastor Erich Witte, Bloherfelde, in ein widerrufliches Dienstverhältnis  
1. 9.1982 Pastor Dr. Wolfgang Erich Müller, Oldenburg, in ein widerrufliches Dienstverhältnis
- Organistenprüfungen (C)**
23. 4.1982 Matthias Geuting, Varel  
23. 4.1982 Ane Kristin Holmer, Wilhelmshaven  
23. 4.1982 Stephan Keuchel, Varel  
23. 4.1982 Andreas Kruppa, Varel  
23. 4.1982 Frank Mehlmann, Oldenburg  
23. 4.1982 Klaus Menzel, Bakum  
23. 4.1982 Andreas Sieling, Rastede  
29.10.1982 Caroline Beier, Bookholzberg  
29.10.1982 Daisy von Löbbecke, Wilhelmshaven  
29.10.1982 Jens Ricke, Oldenburg  
29.10.1982 Marianne Voigt, Emden
- Mitteilungen**
15. 6.1982 Pfarrer Peter Stöltzing, Edeweicht II, bis zum 31.12.1986 freigestellt zum Auslandsdienst an der Costa del Sol  
1. 7.1982 Kreispfarrer Joachim Hinne, für weitere acht Jahre zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Jever berufen.  
16. 7.1982 Pfarrer Wolfgang Bordthäuser, von der Vakanzverwaltung Helle entbunden.  
1. 9.1982 Kirchenrat Gerhard Wintermann von dem Auftrag der Vertretung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beim Theologischen Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz entbunden, Nachfolger: Pfarrer Reinhard Rittner.

## Hinweis

Die Kirchengemeinden werden dringend gebeten, die Kirchenbuchabschriften dem Oberkirchenrat bis zum 31. März 1983 zuzuleiten.